

ENTWURF

Jahrgang 2014

Ausgegeben am xx. xxx 2014

xx. Gesetz: 1. Dienstrechts-Novelle 2014 [CELEX-Nr.: 32013L0025]

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (35. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (44. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (41. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (25. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgegesetz (3. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgegesetz), das Wiener Personalvertretungsgesetz (19. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Wiener Sammlungsgesetz (4. Novelle zum Wiener Sammlungsgesetz) geändert werden (1. Dienstrechts-Novelle 2014)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 2a Z 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2a)“ ersetzt.
2. § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters hat der Vorgesetzte darauf hinzuwirken, dass der Beamte den Erholungspauschalt in Anspruch nehmen kann und auch in Anspruch nimmt.“
3. In § 47 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993,“ durch die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetzes – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993,“ ersetzt.
4. In § 48 Abs. 5 werden nach dem Zitat „§ 61 Abs. 2 oder 2a“ ein Gedankenstrich und die Wortfolge „Abs. 2a jedoch nur, soweit er sich auf § 61 Abs. 2 bezieht –“ eingefügt.
5. In § 52a Abs. 7 wird das Zitat „§ 61b“ durch das Zitat „§ 55a oder § 61b“ ersetzt.
6. An die Stelle des § 55 Abs. 1 Z 2 treten folgende Bestimmungen:
 2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder
 3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.“
7. Nach § 55 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine Karezza gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarezza auf Antrag zulässig.“
8. Nach § 55 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Beträgt die beabsichtigte Dauer der Karezza gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung der Karezza spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Unbeschadet des Ablaufs dieser Antragsfrist kann eine Karezza gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 in der

Dauer von mehr als drei Monaten gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2b) Anträge gemäß Abs. 1 sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer der Karez,
2. die anspruchsgrundenden Umstände und
3. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.“

9. Nach § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift eingefügt:

„Pflegeteilzeit“

§ 55a. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Z 2 oder 3 kann die Arbeitszeit des Beamten auf seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 27 Abs. 5 bis 7 sowie § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neue Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Beginn, die Dauer und die gewünschte zeitliche Lagerung der Pflegeteilzeit,
2. das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit,
3. die anspruchsgrundenden Umstände und
4. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 3 und 4 sind glaubhaft zu machen.

(4) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsausmaß verfügen bei

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

des nahen Angehörigen.“

10. Der bisherige § 55a erhält die Bezeichnung „§ 55b.“.

11. In § 61 Abs. 2a werden die Wortfolge „seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes)“ durch die Wortfolge „seines erkrankten minderjährigen Kindes (Wahl- oder Pflegekindes)“ und die Wortfolge „seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind)“ durch die Wortfolge „seinem erkrankten minderjährigen Kind (Wahl- oder Pflegekind)“ ersetzt.

12. In § 61b Abs. 2 wird das Zitat „§ 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 und 7“ durch das Zitat „§ 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

13. In § 68d Abs. 1 Z 1 und § 71a Abs. 1 Z 1 wird jeweils der Ausdruck „Kontrollamts der Stadt“ durch das Wort „Stadtrechnungshofes“ ersetzt.

14. In § 79 Abs. 4 Z 6 wird nach dem Ausdruck „Dauer eines Verfahrens“ die Wortfolge „vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder“ eingefügt.

15. In § 80 Abs. 1 werden der Klammerausdruck „(Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates)“ und der Klammerausdruck „(das Verwaltungsgericht)“ durch den Klammerausdruck „(das Verwaltungsgericht oder der unabhängige Verwaltungssenat)“ ersetzt.

15a. Die Überschrift zu § 89 entfällt.

16. In § 110 Abs. 2 wird das Datum „1. März 2013“ durch das Datum „1. Jänner 2014“ ersetzt und entfällt der dritte Satz.

17. In § 110 Abs. 3 wird das Datum „1. Juli 2012“ durch das Datum „1. Jänner 2014“ ersetzt.

18. § 115h lautet:

„§ 115h. Eine im Zeitpunkt der Anstellung (§ 3 Abs. 1) nach § 33 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bestehende Karenz, eine nach § 37a des genannten Gesetzes bestehende Pflegefreistellung oder eine nach § 33a oder § 37b des genannten Gesetzes bestehende Teilzeitbeschäftigung gilt als Karenz gemäß § 55, als Pflegefreistellung gemäß § 61a bzw. als Teilzeitbeschäftigung gemäß § 55a oder § 61b.“

19. § 115n erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 94 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der 34. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist nur anzuwenden, wenn sich die Anklage auf eine Tatbegehung nach dem 31. Dezember 2013 bezieht.“

20. In § 117 Z 13 wird nach dem Ausdruck „S 22“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2013/25/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S 368“ eingefügt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 50/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 27, 28 oder 61b“ durch das Zitat „§§ 27, 28, 55a oder 61b“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1a werden das Zitat „§ 55 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 55 Abs. 1 Z 1“ und das Zitat „§ 61b“ durch das Zitat „§§ 55a oder 61b“ ersetzt.

3. In § 40 Abs. 1 wird das Zitat „§ 27, § 28 oder § 61b“ durch das Zitat „§§ 27, 28, 55a oder 61b“ ersetzt.

4. Nach § 41 wird folgender § 41a samt Überschrift eingefügt:

„Urlaubsersatzleistung“

§ 41a. (1) Dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsschlaf, wenn er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien übernommen wird (Urlaubsersatzleistung). Die Urlaubsersatzleistung gebührt nur insoweit, als der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsschlafes nicht zu vertreten hat.

(2) Der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Kündigung gemäß § 72 der Dienstordnung 1994, sofern ihn an der Kündigung ein Verschulden trifft,
2. Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 33 Abs. 1, § 73 oder § 74 der Dienstordnung 1994,
3. Versetzung in den Ruhestand über Antrag gemäß § 68c Abs. 1 oder § 115i der Dienstordnung 1994.

(3) Die Urlaubsersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsschlaf vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der wöchentlichen Arbeitszeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsschlafes aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der um eine allfällige Kinderzulage verminderte volle Monatsbezug (§ 3 Abs. 2) des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis, für die vergangenen Kalenderjahre der um eine allfällige Kinderzulage verminderte volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahrs.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 26 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln.

(7) Die Abs. 3 bis 6 gelten für die in § 51 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Beamten mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Berechnung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes tritt das durchschnittliche Ausmaß der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr an die Stelle des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes in einem Kalenderjahr. Die volle Lehrverpflichtung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, die herabgesetzte dem entsprechenden Teil davon.

2. Vom ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß sind die Wochentage der Schulferien und die schulfreien Tage abzuziehen. Nicht abzuziehen sind diese Tage, wenn

a) an ihnen Dienst an der Schule oder Aus- und Fortbildungsdienst zu leisten war oder

b) der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert war.

Samstage sind nur dann abzuziehen, wenn in der Schule oder den Schulen, an der oder an denen der Beamte überwiegend tätig war, Samstagunterricht vorgesehen war.

(8) Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 2014 gebührt die Urlaubsersatzleistung nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag der Kundmachung der 44. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 10 einzurechnen.“

5. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Dezember 2010“ durch das Datum „1. Jänner 2014“ ersetzt.

6. Nach § 48e wird folgender § 48f samt Überschrift eingefügt:

„Besoldungsabkommen 2014

§ 48f. (1) Soweit eine Zulage, Nebengebühr oder Entschädigung in einem Vielfachen, in einem Teil oder in einem Prozentsatz eines Gehaltsansatzes ausgedrückt wird, beträgt die Zulage, Nebengebühr oder Entschädigung ab 1. März 2014 das entsprechende Vielfache, den entsprechenden Teil oder den entsprechenden Prozentsatz des um 35 Euro vermindernden berechnungsrelevanten Gehaltsansatzes.

(2) Für Nebengebühren, die zu 100 % als Mehrdienstleistungsvergütung (Überstundenentgelt) definiert sind und in einem Teil oder in einem Prozentsatz eines Gehaltsansatzes ausgedrückt werden, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass diese im Zeitraum von 1. März 2014 bis 31. Mai 2014 den entsprechenden Teil oder den entsprechenden Prozentsatz des um 35 Euro vermindernden berechnungsrelevanten Gehaltsansatzes in der Fassung der 42. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 betragen.

(3) § 48d Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die ab 1. März 2014 zu berücksichtigende Summe der seit 31. Dezember 2000 erfolgten Fixbetragserhöhungen 133,44 Euro beträgt.“

7. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 werden im Schema II, Verwendungsgruppe C, der Abteilung B die Wortfolge „Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr, nach vorheriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe D und Absolvierung der für die Funktion als Gruppenkommandant/Gruppenkommandantin der Parkraumüberwachung vorgesehenen Eignungsprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten“ angefügt sowie im Schema II, Verwendungsgruppe D, Abteilung B, das Wort „fünfjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ ersetzt.

8. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.540,26	1.510,64	1.481,21	1.393,01	1.382,41	1.353,99
02	1.569,61	1.534,14	1.501,86	1.416,06	1.402,51	1.369,79
03	1.598,85	1.557,63	1.522,44	1.439,35	1.422,28	1.385,53

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
04	1.628,19	1.581,19	1.543,07	1.462,39	1.442,18	1.401,05
05	1.657,54	1.604,69	1.563,66	1.485,52	1.462,11	1.416,52
06	1.686,87	1.628,19	1.584,33	1.508,63	1.481,94	1.432,25
07	1.716,20	1.651,76	1.604,88	1.531,85	1.501,96	1.447,95
08	1.745,54	1.675,23	1.625,54	1.554,99	1.521,98	1.463,58
09	1.774,77	1.698,74	1.646,10	1.578,28	1.541,72	1.479,19
10	1.804,11	1.722,23	1.666,77	1.601,59	1.561,75	1.495,02
11	1.833,47	1.745,81	1.687,31	1.624,72	1.581,74	1.510,64
12	1.862,80	1.769,31	1.707,97	1.647,94	1.601,59	1.526,26
13	1.943,79	1.792,79	1.728,54	1.671,03	1.621,62	1.541,72
14	2.024,98	1.816,29	1.749,21	1.694,09	1.641,33	1.557,53
15	2.106,99	1.839,77	1.808,41	1.717,20	1.661,45	1.573,16
16	2.189,10	1.902,26	1.867,72	1.740,50	1.681,20	1.588,95
17	2.271,35	1.963,30	1.928,11	1.766,55	1.703,77	1.606,60
18	2.353,92	2.024,78	1.988,67	1.792,61	1.726,24	1.624,24
19	2.435,73	2.087,60	2.049,69	1.818,66	1.748,82	1.641,87
20	2.517,59	2.150,47	2.111,19	1.844,89	1.771,29	1.659,53

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.353,99	1.382,41	1.481,21	1.510,64	1.540,26	1.639,72	2.038,51
02	1.369,79	1.402,51	1.501,86	1.534,14	1.569,61	1.703,41	2.038,51
03	1.385,53	1.422,28	1.522,44	1.557,63	1.598,85	1.767,12	2.038,51
04	1.401,05	1.442,18	1.543,07	1.581,19	1.628,19	1.830,80	2.145,25
05	1.416,52	1.462,11	1.563,66	1.604,69	1.657,54	1.894,90	2.252,10
06	1.432,25	1.481,94	1.584,33	1.628,19	1.686,87	1.959,94	2.358,85
07	1.447,95	1.501,96	1.604,88	1.651,76	1.716,20	2.024,98	2.581,24
08	1.463,58	1.521,98	1.625,54	1.675,23	1.745,54	2.175,84	2.802,56
09	1.479,19	1.541,72	1.646,10	1.698,74	1.774,77	2.326,67	3.019,86
10	1.495,02	1.561,75	1.666,77	1.722,23	1.804,11	2.477,44	3.113,65
11	1.510,64	1.581,74	1.687,31	1.745,81	1.833,47	2.553,61	3.207,24
12	1.526,26	1.601,59	1.707,97	1.769,31	1.862,80	2.629,86	3.301,65
13	1.541,72	1.621,62	1.728,54	1.792,79	1.943,79	2.706,10	3.396,15
14	1.557,53	1.641,33	1.749,21	1.816,29	2.024,98	2.781,79	3.490,52
15	1.573,16	1.661,45	1.808,41	1.839,77	2.106,99	2.856,32	3.585,01
16	1.588,95	1.681,20	1.867,72	1.902,26	2.189,10	2.930,84	3.679,49
17	1.606,60	1.703,77	1.928,11	1.963,30	2.271,35	3.005,00	3.758,52
18	1.624,24	1.726,24	1.988,67	2.024,78	2.353,92	3.064,85	3.837,65
19	1.641,87	1.748,82	2.049,69	2.087,60	2.435,73	3.124,76	3.916,76
20	1.659,53	1.771,29	2.111,19	2.150,47	2.517,59	3.184,50	3.995,68

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.844,90	3.425,69	4.566,66	6.435,35
02	-	2.435,73	2.925,17	3.531,76	4.799,23	6.786,38

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
03	1.943,79	2.518,15	3.005,00	3.637,25	5.031,70	7.137,08
04	2.024,98	2.599,82	3.110,17	3.869,54	5.382,67	7.488,47
05	2.106,99	2.682,18	3.215,01	4.102,03	5.733,25	7.839,34
06	2.189,10	2.764,36	3.320,37	4.334,66	6.084,11	8.190,02
07	2.271,35	2.844,90	3.425,69	4.566,66	6.435,35	-
08	2.353,92	2.925,17	3.531,76	4.799,23	6.786,38	-
09	2.435,73	3.005,00	3.637,25	5.031,70	-	-
10	2.517,59	-	-	-	-	-

Schema II KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
01	1.796,47	2.195,24	2.302,03
02	1.860,16	2.195,24	2.408,85
03	1.923,84	2.195,24	3.017,71
04	1.987,56	2.302,03	3.622,12
05	2.051,66	2.408,85	4.037,37
06	2.548,82	3.017,71	4.452,62
07	3.039,66	3.622,12	4.763,09
08	3.254,73	4.037,37	4.995,68
09	3.471,23	4.452,62	5.228,12
10	3.622,12	4.763,09	5.579,07
11	3.728,17	4.995,68	5.929,68
12	3.833,69	5.228,12	6.280,54
13	4.065,96	5.579,07	6.631,76
14	4.298,44	5.929,68	6.982,82
15	4.531,10	6.280,54	7.333,50
16	4.763,09	6.631,76	7.684,90
17	4.995,68	6.982,82	8.035,77
18	5.228,12	6.982,82	8.386,43
19	5.228,12	7.509,39	8.386,43
20	5.576,81	7.509,39	8.912,46

Schema II K

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.678,99	1.812,07	1.859,49	2.144,89	1.964,79	2.174,10
02	1.706,43	1.854,94	1.904,51	2.198,83	2.016,48	2.233,16
03	1.733,56	1.898,65	1.950,04	2.253,14	2.069,13	2.292,03
04	1.761,26	1.942,67	1.995,39	2.307,17	2.121,74	2.351,01
05	1.788,77	1.986,63	2.041,31	2.361,39	2.174,56	2.409,98
06	1.816,74	2.030,94	2.087,10	2.415,51	2.282,98	2.531,69
07	1.845,14	2.075,54	2.133,21	2.469,73	2.391,58	2.653,19
08	1.881,82	2.133,05	2.192,38	2.539,23	2.500,33	2.774,66
09	1.919,16	2.190,51	2.251,64	2.608,85	2.608,85	2.893,70
10	1.956,41	2.248,01	2.310,90	2.678,46	2.717,57	3.012,37
11	1.993,82	2.305,49	2.370,17	2.748,18	2.824,65	3.131,25
12	2.031,31	2.362,86	2.429,60	2.816,27	2.930,91	3.250,59

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
13	2.069,13	2.420,35	2.488,57	2.884,32	3.037,12	3.370,40
14	2.106,91	2.492,21	2.562,92	2.969,42	3.143,10	3.490,25
15	2.144,89	2.563,98	2.636,75	3.054,71	3.249,89	3.610,49
16	2.182,59	2.636,04	2.710,94	3.139,72	3.356,71	3.730,37
17	2.220,65	2.707,70	2.784,35	3.224,85	3.463,86	3.850,22
18	2.258,36	2.779,25	2.856,85	3.310,70	3.570,93	3.970,11
19	2.296,16	2.849,46	2.929,10	3.396,34	3.677,92	4.090,06
20	2.334,13	2.919,44	3.001,43	3.482,09	3.785,03	4.209,83

Schema II KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	5.720,28	5.260,32	3.086,82
02	5.919,80	5.459,86	3.192,70
03	6.149,62	5.689,66	3.415,03
04	6.500,57	6.040,58	3.637,46
05	6.851,14	6.391,20	3.859,80
06	7.202,01	6.742,04	3.955,75
07	7.534,87	7.084,09	4.051,52
08	7.867,52	7.425,94	4.147,37
09	8.199,79	7.767,42	4.243,31
10	8.532,81	8.109,63	4.339,09
11	8.865,28	8.451,29	4.434,96
12	9.197,56	8.792,79	4.530,80
13	-	-	4.740,64
14	-	-	4.943,86
15	-	-	5.134,56
16	-	-	5.324,79
17	-	-	5.515,60
18	-	-	5.721,39
19	-	-	5.869,42
20	-	-	6.017,49
21	-	-	6.165,55
22	-	-	6.313,55

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe						
	LKS	LKP	L3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.790,40	2.017,57	1.595,82	1.754,97	1.901,80	2.028,41	2.262,01
02	1.863,53	2.017,57	1.620,05	1.784,91	1.901,80	2.028,41	2.262,01
03	1.938,02	2.098,59	1.643,90	1.814,53	1.956,94	2.087,49	2.262,01
04	2.012,57	2.170,95	1.668,05	1.845,24	2.011,26	2.147,23	2.338,13
05	2.088,33	2.253,81	1.692,08	1.877,80	2.067,34	2.206,19	2.413,64
06	2.164,02	2.326,10	1.729,89	1.964,79	2.122,48	2.265,37	2.523,31
07	2.239,89	2.398,36	1.788,40	2.053,15	2.234,28	2.384,62	2.707,47
08	2.315,64	2.481,23	1.849,36	2.143,10	2.350,19	2.529,08	2.889,31
09	2.391,43	2.553,49	1.914,94	2.232,69	2.465,61	2.673,54	3.069,83
10	2.467,20	2.594,01	1.982,59	2.322,09	2.599,16	2.839,07	3.250,25

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe						
	LKS	LKP	L3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
11	2.543,07	2.666,29	2.051,37	2.411,59	2.732,59	3.002,55	3.431,94
12	2.618,83	2.749,15	2.120,35	2.535,53	2.863,87	3.165,90	3.613,90
13	2.694,71	2.820,09	2.189,02	2.658,78	2.994,04	3.330,45	3.795,78
14	2.770,10	2.901,08	2.258,08	2.782,25	3.125,39	3.495,13	3.977,74
15	2.888,43	2.991,32	2.353,92	2.902,74	3.255,96	3.660,27	4.159,51
16	3.006,82	3.112,66	2.449,37	3.010,45	3.387,67	3.824,94	4.341,57
17	3.125,03	3.171,91	2.545,12	3.122,13	3.503,41	3.971,58	4.523,15
18	3.243,53	3.273,02	-	-	3.624,74	4.124,55	4.706,06
19	3.362,76	3.364,09	-	-	-	-	4.958,39
20	3.482,09	3.486,46	-	-	-	-	-

Anlage 3

1. Zu § 23:

- Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich
- a) für Beamte/Beamtinnen des Schemas I 158,70 Euro;
 - b) für Beamte/Beamtinnen des Schemas II
 - in den Dienstklassen III bis V 158,70 Euro,
 - in den Dienstklassen VI bis IX 201,69 Euro.

2. Zu § 24 Abs. 1:

- Die Dienstzulage für Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
- in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 354,41 Euro,
 - ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
 - und in den Dienstklassen VI und VII 460,68 Euro.

3. Zu § 24 Abs. 2:

- Die Dienstzulage für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
- in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 267,30 Euro,
 - ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
 - und in den Dienstklassen VI und VII 342,18 Euro.

4. Zu § 24 Abs. 3:

- Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich
- a) 292,52 Euro für Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen, die in die Dienstklasse IV oder V eingereiht sind und einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten innehaben;
 - b) 548,70 Euro für Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen, die nicht unter lit. a fallen;
 - c) 445,03 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, Erste;
 - d) 195,03 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, die in die Dienstklasse IV oder V eingereiht sind und einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten innehaben;
 - e) 344,74 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, die nicht unter lit. d fallen;
 - f) 258,69 Euro für Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterinnen;
 - g) 200,96 Euro für Brandmeister/Brandmeisterinnen, Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin;
 - h) 72,26 Euro für Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin; Löschmeister/Löscheisterinnen; Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, Erste.

5. Zu § 24 Abs. 4:

- Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 72,26 Euro.

6. Zu § 24 Abs. 5:
 Die Dienstzulage für Erzieher/Erzieherinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen und Horthelfer/Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D
 beträgt monatlich 80,70 Euro.
7. Zu § 25:
 Die Dienstzulage für Hebammen, Lehrhebammen, Leitende Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen sowie Ständige Stationshebammenvertreter (Stationshebammenvertreterinnen)
 beträgt monatlich 247,49 Euro.
8. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:
 Die Chargenzulage beträgt monatlich:
 a) 214,15 Euro für Stationspfleger/Stationsschwestern in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben, Stationsassistenten/Stationsassistentinnen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben, Stationshebammen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben;
 b) 275,55 Euro für Oberpfleger/Oberschwestern in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben, Oberassistenten/Oberassistentinnen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben, Oberhebammen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben;
 c) 332,93 Euro für Leitende Desinfektionsassistenten/Leitende Desinfektionsassistentinnen, Leitende Medizinische Masseure/Leitende Medizinische Masseurinnen, Leitende Operationsassistenten/Leitende Operationsassistentinnen, Erste Obduktionsassistenten/Erste Obduktionsassistentinnen, Leitende Obduktionsassistenten/Leitende Obduktionsassistentinnen, wenn den oben genannten Bediensteten zwischen 10 und 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
 Stationspfleger/Stationsschwestern, Stationsassistenten/Stationsassistentinnen, Stationshebammen, Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben, wenn den oben genannten Bediensteten weniger als 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
 Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrassistenten/Lehrassistentinnen, Lehrhebammen, Lehrende Medizinisch-technische Fachkräfte mit Sonderausbildung für Lehraufgaben;
 d) 416,15 Euro für Leitende Desinfektionsassistenten/Leitende Desinfektionsassistentinnen, Leitende Medizinische Masseure/Leitende Medizinische Masseurinnen, Leitende Operationsassistenten/Leitende Operationsassistentinnen, Erste Obduktionsassistenten/Erste Obduktionsassistentinnen, Leitende Obduktionsassistenten/Leitende Obduktionsassistentinnen, Stationspfleger/Stationsschwestern, Stationsassistenten/Stationsassistentinnen, Stationshebammen, Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben, wenn den oben genannten Bediensteten 25 und mehr Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
 e) 499,39 Euro für Oberpfleger/Oberschwestern, Oberassistenten/Oberassistentinnen, Oberhebammen, wenn den oben genannten Bediensteten bis zu 100 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
 f) 582,61 Euro für Oberpfleger/Oberschwestern, Oberassistenten/Oberassistentinnen, Oberhebammen, wenn den oben genannten Bediensteten zwischen 101 und 200 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
 g) 665,84 Euro für Oberpfleger/Oberschwestern,

Oberassistenten/Oberassistentinnen,
Oberhebammen,
wenn den oben genannten Bediensteten mehr als
200 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind.

9. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

in der Dienstzulagengruppe I	749,06 Euro,
in der Dienstzulagengruppe II	1.165,24 Euro,
in der Dienstzulagengruppe III	1.581,38 Euro,
in der Dienstzulagengruppe IV	1.997,53 Euro.

10. Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage/Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
	Euro	Euro	
I	769,48	822,64	873,16
II	692,54	740,90	785,97
III	615,33	658,69	698,45
IV	538,10	575,79	611,85
V	461,80	493,09	523,65

b) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	
I	351,74	380,63	409,68
II	288,48	311,35	335,08
III	231,78	249,41	266,74
IV	193,82	207,89	222,23
V	161,49	173,31	185,30

c) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	
I	273,87	298,97	322,15
II	230,95	250,73	267,50
III	192,89	208,37	222,52
IV	160,74	174,80	185,30
V	115,96	124,94	133,39

d) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe LKP oder L 3 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro	Euro	
I	52,49	55,40	59,99
II	75,73	77,23	81,28
III	108,37	111,53	118,19
IV	150,72	154,38	163,66
V	160,74	166,56	178,63
VI	216,99	221,48	236,01
VII	272,29	276,66	295,34
VIII	327,19	331,40	354,00
IX	382,02	385,97	412,31
X	437,50	440,43	470,89

11. Zu § 29 Abs. 1:	
Die Dienstzulage beträgt monatlich	
in den Gehaltsstufen 1 bis 5	97,01 Euro,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11	135,42 Euro,
ab der Gehaltsstufe 12	178,83 Euro.
12. Zu § 29 Abs. 2:	
Die Dienstzulage beträgt monatlich	65,42 Euro.
13. Zu § 29 Abs. 3:	
Die Dienstzulage beträgt monatlich	
in den Gehaltsstufen 1 bis 10	327,19 Euro,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15	331,40 Euro,
ab der Gehaltsstufe 16	354,00 Euro.
14. Zu § 30 Abs. 2:	
Die Dienstzulage beträgt monatlich	467,34 Euro.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters hat der Vorgesetzte darauf hinzuwirken, dass der Vertragsbedienstete den Erholungspausen in Anspruch nehmen kann und auch in Anspruch nimmt.“

2. In § 17 Abs. 1 Einleitungssatz werden nach dem Zitat „§ 41“ ein Beistrich und das Zitat „§ 41a“ eingefügt.

3. In § 20 Abs. 1 werden die Wortfolge „laufende Geldleistungen“ durch das Wort „Krankengeld“, die Wortfolge „einer diesen gleichwertigen“ durch die Wortfolge „eine diesem gleichwertige“, die Wortfolge „dieser laufenden Geldleistung“ durch die Wortfolge „dem Krankengeld oder der gleichwertigen Leistung“ und die Wortfolge „die laufenden Geldleistungen“ durch die Wortfolge „Krankengeld oder eine diesem gleichwertige Leistung“ ersetzt.

4. In § 20 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für die Zeit, in der der Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder auf eine gleichwertige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien mit dem Anspruch auf Rehabilitationsgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder auf eine gleichwertige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zusammen trifft, gebührt kein Zuschuss gemäß Abs. 1.“

5. In § 24 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993,“ durch die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetzes – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993,“ ersetzt.

6. In § 25 Abs. 5 werden nach dem Zitat „§ 37 Abs. 2 oder 2a“ ein Gedankenstrich und die Wortfolge „Abs. 2a jedoch nur, soweit er sich auf § 37 Abs. 2 bezieht –“ eingefügt.

7. In § 28 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, ist nur jener Teil des Urlaubsanspruches entschädigungsfähig, der dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr entspricht.“

8. In § 30a Abs. 7 wird das Zitat „§ 37b“ durch das Zitat „§ 33a oder § 37b“ ersetzt.

9. An die Stelle des § 33 Abs. 1 Z 2 treten folgende Bestimmungen:

„2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder

3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.“

10. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.“

11. Nach § 33 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Beträgt die beabsichtigte Dauer der Karenz gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung der Karenz spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Unbeschadet des Ablaufs dieser Antragsfrist kann eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 in der Dauer von mehr als drei Monaten gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2b) Anträge gemäß Abs. 1 sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer der Karenz,
2. die anspruchsbegründenden Umstände und
3. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.“

12. Nach § 33 werden folgender § 33a samt Überschrift und folgender § 33b eingefügt:

„Pflegeteilzeit“

§ 33a. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 Z 2 oder 3 kann die Arbeitszeit des Vertragsbediensteten auf seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 12 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes und § 27 Abs. 6 der Dienstordnung 1994 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Beginn, die Dauer und die gewünschte zeitliche Lagerung der Pflegeteilzeit,
2. das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit,
3. die anspruchsbegründenden Umstände und
4. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 3 und 4 sind glaubhaft zu machen.

(4) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann die vorzeitige Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsausmaß vereinbart werden bei

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

des nahen Angehörigen.

(5) Die Pflegeteilzeit endet vorzeitig durch

1. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12,
2. eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder 33 oder
3. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979.

§ 33b. Für alle in § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 6 und 7 genannten Bediensteten, jedoch mit Ausnahme der Arbeiter des Landwirtschaftsbetriebes und der Tages- und Stundenaushelfer, gilt:

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Z 2 und 3 kann auf Antrag eine Karenz zur Pflege für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Eine Karenz ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. § 33 Abs. 1a zweiter Satz und Abs. 2b bis 4 sind anzuwenden.

2. § 33a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die sinngemäße Anwendung des § 12 Abs. 9 auf dessen ersten Satz beschränkt.“

13. Der bisherige § 33a erhält die Bezeichnung „§ 33c.“.

14. In § 37 Abs. 2a wird die Wortfolge „seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes)“ durch die Wortfolge „seines erkrankten minderjährigen Kindes (Wahl- oder Pflegekindes)“ und die Wortfolge „seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind)“ durch die Wortfolge „seinem erkrankten minderjährigen Kind (Wahl- oder Pflegekind)“ ersetzt.

15. § 37b Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Im Übrigen sind § 12 Abs. 3, 9 und 10 und § 37a Abs. 2 bis 5 dieses Gesetzes und § 27 Abs. 6 der Dienstordnung 1994 sinngemäß anzuwenden.“

16. In § 41a Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Kontrollamts der Stadt“ durch das Wort „Stadtrechnungshofes“ ersetzt.

17. § 48 Abs. 5 entfällt.

18. In § 50 Abs. 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „gemäß §§ 12 oder 37b, bei letzterer“ durch die Wortfolge „gemäß §§ 12, 33a oder 37b, bei den letzten beiden“ und das Zitat „§ 37b“ durch das Zitat „§§ 33a oder 37b“ ersetzt.

19. § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 ist auf eine Reduktion der Arbeitszeit gemäß § 11 Abs. 8 nicht anzuwenden.“

20. § 52 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 41a der Besoldungsordnung 1994 ist sinngemäß anzuwenden.“

21. In § 64 Abs. 2 wird das Datum „1. März 2013“ durch das Datum „1. Jänner 2014“ ersetzt.

22. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

„Anlage 1“
(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.580,23	1.549,74	1.519,51	1.428,69	1.417,80	1.388,58
02	1.610,45	1.573,96	1.540,74	1.452,46	1.438,48	1.404,82
03	1.640,56	1.598,10	1.561,90	1.476,41	1.458,83	1.421,00
04	1.670,70	1.622,40	1.583,11	1.500,11	1.479,32	1.437,02
05	1.700,92	1.646,55	1.604,36	1.523,89	1.499,83	1.452,93
06	1.731,13	1.670,70	1.625,60	1.547,73	1.520,24	1.469,09
07	1.761,26	1.695,00	1.646,74	1.571,60	1.540,84	1.485,23
08	1.791,47	1.719,12	1.667,98	1.595,39	1.561,44	1.501,37
09	1.821,57	1.743,29	1.689,12	1.619,34	1.581,76	1.517,42
10	1.851,71	1.767,50	1.710,44	1.643,38	1.602,37	1.533,69
11	1.881,94	1.791,74	1.731,57	1.667,16	1.622,95	1.549,74
12	1.912,14	1.815,96	1.752,81	1.691,03	1.643,38	1.565,87
13	1.995,46	1.840,10	1.773,96	1.714,78	1.663,98	1.581,76
14	2.078,91	1.864,25	1.795,21	1.738,56	1.684,21	1.598,01
15	2.163,24	1.888,46	1.856,16	1.762,33	1.704,98	1.614,07
16	2.247,68	1.952,69	1.917,21	1.786,29	1.725,24	1.630,38
17	2.332,32	2.015,48	1.979,27	1.813,06	1.748,46	1.648,53
18	2.417,21	2.078,70	2.041,58	1.839,92	1.771,58	1.666,68
19	2.501,35	2.143,34	2.104,34	1.866,70	1.794,82	1.684,82
20	2.585,54	2.207,95	2.167,59	1.893,72	1.817,95	1.702,98

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.382,04	1.411,12	1.512,24	1.542,40	1.572,67	1.674,53	2.082,55
02	1.398,21	1.431,72	1.533,40	1.566,41	1.602,74	1.739,67	2.082,55
03	1.414,31	1.451,93	1.554,49	1.590,47	1.632,64	1.804,91	2.082,55
04	1.430,19	1.472,34	1.575,56	1.614,62	1.662,71	1.870,05	2.191,76
05	1.446,02	1.492,71	1.596,66	1.638,63	1.692,71	1.935,67	2.301,08
06	1.462,12	1.512,97	1.617,83	1.662,71	1.722,78	2.002,24	2.410,30
07	1.478,18	1.533,50	1.638,82	1.686,79	1.752,76	2.068,73	2.637,78
08	1.494,25	1.553,96	1.659,99	1.710,83	1.782,82	2.223,07	2.864,26
09	1.510,22	1.574,21	1.681,06	1.734,93	1.812,70	2.377,40	3.086,65
10	1.526,42	1.594,67	1.702,16	1.758,93	1.842,78	2.531,66	3.182,69
11	1.542,40	1.615,17	1.723,21	1.783,09	1.872,79	2.609,57	3.278,46
12	1.558,38	1.635,46	1.744,38	1.807,10	1.902,84	2.687,56	3.375,05
13	1.574,21	1.655,99	1.765,39	1.831,16	1.985,65	2.765,55	3.471,80
14	1.590,38	1.676,14	1.786,56	1.855,24	2.068,73	2.842,98	3.568,35
15	1.606,37	1.696,77	1.847,14	1.879,23	2.152,63	2.919,25	3.665,09
16	1.622,53	1.716,95	1.907,84	1.943,17	2.236,63	2.995,52	3.761,76
17	1.640,61	1.740,03	1.969,61	2.005,66	2.320,77	3.071,50	3.842,60
18	1.658,69	1.763,08	2.031,62	2.068,53	2.405,22	3.132,72	3.923,62
19	1.676,68	1.786,17	2.094,02	2.132,80	2.488,93	3.194,02	4.004,54
20	1.694,77	1.809,16	2.156,90	2.197,12	2.572,68	3.255,21	4.085,36

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.907,62	3.501,99	4.594,86	6.435,35
02	-	2.488,93	2.989,77	3.610,54	4.801,33	6.786,38
03	1.985,65	2.573,24	3.071,50	3.718,50	5.031,70	7.137,08
04	2.068,73	2.656,79	3.179,13	3.956,24	5.382,67	7.488,47
05	2.152,63	2.741,04	3.286,44	4.182,48	5.733,25	7.839,34
06	2.236,63	2.825,19	3.394,20	4.388,87	6.084,11	8.190,02
07	2.320,77	2.907,62	3.501,99	4.594,86	6.435,35	-
08	2.405,22	2.989,77	3.610,54	4.801,33	6.786,38	-
09	2.488,93	3.071,50	3.718,50	5.031,70	-	-
10	2.572,68	-	-	-	-	-

Schema IV KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
01	1.796,47	2.195,24	2.302,03
02	1.860,16	2.195,24	2.408,85
03	1.923,84	2.195,24	3.017,71
04	1.987,56	2.302,03	3.622,12
05	2.051,66	2.408,85	4.037,37
06	2.548,82	3.017,71	4.452,62
07	3.039,66	3.622,12	4.763,09
08	3.254,73	4.037,37	4.995,68

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
09	3.471,23	4.452,62	5.228,12
10	3.622,12	4.763,09	5.579,07
11	3.728,17	4.995,68	5.929,68
12	3.833,69	5.228,12	6.280,54
13	4.065,96	5.579,07	6.631,76
14	4.298,44	5.929,68	6.982,82
15	4.531,10	6.280,54	7.333,50
16	4.763,09	6.631,76	7.684,90
17	4.995,68	6.982,82	8.035,77
18	5.228,12	6.982,82	8.386,43
19	5.228,12	7.509,39	8.386,43
20	5.576,81	7.509,39	8.912,46

Schema IV K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.714,68	1.850,87	1.899,46	2.191,40	2.007,16	2.221,27
02	1.742,76	1.894,76	1.945,50	2.246,58	2.060,01	2.281,70
03	1.770,55	1.939,50	1.992,04	2.302,12	2.113,89	2.341,96
04	1.798,90	1.984,53	2.038,48	2.357,46	2.167,74	2.402,25
05	1.827,07	2.029,51	2.085,42	2.412,91	2.221,80	2.462,60
06	1.855,70	2.074,84	2.132,31	2.468,27	2.332,69	2.587,14
07	1.884,75	2.120,45	2.179,43	2.523,73	2.443,76	2.711,40
08	1.922,30	2.179,27	2.239,98	2.594,83	2.555,05	2.835,71
09	1.960,51	2.238,12	2.300,62	2.666,04	2.666,04	2.957,51
10	1.998,56	2.296,92	2.361,27	2.737,25	2.777,31	3.079,01
11	2.036,84	2.355,70	2.421,91	2.808,57	2.886,86	3.200,66
12	2.075,20	2.414,39	2.482,65	2.878,26	2.995,66	3.322,83
13	2.113,89	2.473,18	2.543,00	2.947,91	3.104,35	3.445,47
14	2.152,55	2.546,71	2.619,10	3.035,04	3.212,79	3.568,09
15	2.191,40	2.620,16	2.694,59	3.122,37	3.322,13	3.691,15
16	2.229,97	2.693,88	2.770,53	3.209,34	3.431,42	3.813,80
17	2.268,90	2.767,22	2.845,61	3.296,51	3.541,11	3.936,49
18	2.307,48	2.840,37	2.919,79	3.384,31	3.650,65	4.059,13
19	2.346,16	2.912,25	2.993,78	3.472,00	3.760,11	4.171,89
20	2.385,00	2.983,90	3.067,78	3.559,70	3.869,76	4.278,07

Schema IV KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	5.720,28	5.260,32	3.086,82
02	5.919,80	5.459,86	3.192,70
03	6.149,62	5.689,66	3.415,03
04	6.500,57	6.040,58	3.637,46
05	6.851,14	6.391,20	3.859,80
06	7.202,01	6.742,04	3.955,75
07	7.534,87	7.084,09	4.051,52
08	7.867,52	7.425,94	4.147,37

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
09	8.199,79	7.767,42	4.243,31
10	8.532,81	8.109,63	4.339,09
11	8.865,28	8.451,29	4.434,96
12	9.197,56	8.792,79	4.530,80
13	-	-	4.740,64
14	-	-	4.943,86
15	-	-	5.134,56
16	-	-	5.324,79
17	-	-	5.515,60
18	-	-	5.721,39
19	-	-	5.869,42
20	-	-	6.017,49
21	-	-	6.165,55
22	-	-	6.313,55

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe						
	LKS	LKP	L3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.828,70	2.055,87	1.628,89	1.801,77	1.961,53	2.092,95	2.302,42
02	1.903,57	2.055,87	1.655,08	1.833,09	1.961,53	2.092,95	2.302,42
03	1.979,81	2.140,38	1.680,82	1.865,84	2.017,84	2.153,84	2.302,42
04	2.056,03	2.214,41	1.706,93	1.898,80	2.074,27	2.214,75	2.375,85
05	2.133,53	2.299,01	1.732,92	1.933,32	2.131,22	2.275,67	2.449,68
06	2.210,96	2.373,04	1.773,28	2.024,53	2.187,88	2.336,37	2.537,77
07	2.288,58	2.447,05	1.836,22	2.117,32	2.303,46	2.460,79	2.716,19
08	2.366,07	2.531,66	1.902,77	2.210,39	2.422,93	2.610,48	2.898,69
09	2.443,61	2.605,67	1.971,92	2.302,75	2.542,28	2.759,66	3.080,15
10	2.521,12	2.647,93	2.042,91	2.395,57	2.679,68	2.930,13	3.256,79
11	2.598,74	2.721,96	2.114,89	2.488,04	2.817,47	3.098,70	3.439,50
12	2.676,24	2.806,56	2.185,91	2.616,19	2.954,27	3.268,88	3.626,18
13	2.753,86	2.879,24	2.257,77	2.744,24	3.089,46	3.439,75	3.795,78
14	2.831,00	2.961,98	2.330,03	2.871,56	3.225,97	3.610,60	3.977,74
15	2.952,16	3.055,05	2.428,84	2.996,70	3.362,28	3.781,93	4.159,51
16	3.073,31	3.179,15	2.527,93	3.107,40	3.499,01	3.953,06	4.341,57
17	3.194,29	3.241,17	2.626,59	3.223,07	3.618,67	4.105,01	4.523,15
18	3.315,62	3.345,11	2.725,47	3.345,38	3.745,45	4.264,81	4.706,06
19	3.437,61	3.438,94	2.824,12	3.459,44	3.879,26	4.432,97	4.958,39
20	3.559,70	3.564,07	-	-	4.002,81	4.589,18	5.046,48

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1 in der Fassung vor der Novelle LGBI. für Wien Nr. 51/2000 iVm § 62b)

Schema IV L – Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
L 1	Euro
a) für Lehrer/Lehrerinnen an der Modeschule	1.518,67

b) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	1.771,77
II	1.678,59
III	1.594,57
IV	1.386,37
IVa	1.450,80
IVb	1.484,14
V	1.328,87
Va	1.252,90
L 2a 2	1.170,07
L 2a 1	1.092,98
L 2b 1	960,66
L3	908,90“

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBI. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Z 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„In einem sonstigen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft erlittene Arbeits- oder Dienstunfälle und Berufskrankheiten gelten als Dienstunfälle nach § 2 Z 10 UFG 1967 bzw. Berufskrankheiten nach § 2 Z 11 UFG 1967 und deshalb gebührende monatliche Geldleistungen als monatliche Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967. Dienstbeschädigungen und Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz – HVG, BGBI. Nr. 27/1964, sind Dienstunfällen und Versehrtenrenten nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gleichzuhalten.“

2. In § 73m wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 56 bis 58 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sind bei Verurteilungen wegen Straftaten, die vor dem 1. Jänner 2014 begangen wurden, weiterhin anzuwenden.“

3. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2013“ durch das Datum „1. Jänner 2014“ ersetzt.

Artikel V

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBI. Nr. 84/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) § 55a DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an Stelle der Begriffe „Arbeitszeit“ und „Vollbeschäftigung“ jeweils der Begriff „regelmäßige Auslastung (Vollauslastung)“ tritt,
2. an die Stelle des Begriffs „Pflegeteilzeit“ der Begriff „Pflegeteilauslastung“ tritt,
3. die Bezugnahmen auf § 27 Abs. 5 bis 7 entfallen und
4. die Pflegeteilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) gewährt werden kann.“

2. In § 8 Abs. 1 Z 1 werden nach der Wortfolge „im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 4 DO 1994 oder“ ein Gedankenstrich und die Wortfolge „sofern nicht § 55a DO 1994 zur Anwendung gelangt –“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 2 bis 4 wird jeweils nach dem Wort „Teilauslastung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ eingefügt.

4. Das Schema VGW in § 9 Z 1 lautet:

„Schema VGW

Gehaltsstufe	Euro
01	5.284,91
02	5.596,93

03	5.908,93
04	6.220,91
05	6.764,39
06	7.076,38
07	7.388,40
08	7.700,37“

5. In § 9 Z 4 wird der Betrag „10.921,60 Euro“ durch den Betrag „10.983,70 Euro“ ersetzt.

6. § 9 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. § 41a Abs. 3 BO 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die wöchentliche Arbeitszeit bei Vollauslastung mit 40 Stunden anzusetzen ist, bei Teilauslastung mit dem entsprechenden Teil davon.“

7. In § 19 Abs. 1 wird der Betrag „500 Euro“ durch den Betrag „511,50 Euro“ ersetzt.

8. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VI

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBI. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Z 6 wird der Ausdruck „WIEN ENERGIE Gasnetz“ durch den Ausdruck „Wiener Netze“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 6 erster Satz wird das Wort „Dienststellenwahlausschuss“ durch den Ausdruck „Dienststellenausschuss (der Vertrauenspersonen)“ ersetzt.

3. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2013“ durch das Datum „1. Jänner 2014“ ersetzt.

Artikel VII

Das Wiener Sammlungsgesetz, LGBI. Nr. 16/1946, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 59/1999,“ durch die Wortfolge „Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 125/2013, in der Fassung der Kundmachung BGBI. I Nr. 212/2013,“ ersetzt.

2. In § 1 entfällt Abs. 3, der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. In § 1 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Sammelaufrufen in Zeitungen (Zeitschriften)“ die Wortfolge „oder mittels elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „einen Monat nach Abschluß“ durch die Wortfolge „drei Monate nach Abschluss“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Magistrat ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen der Veranstalterin oder des Veranstalters Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sowie die Sammlerinnen und Sammler sind verpflichtet, dem Magistrat die gewünschten Auskünfte zu erteilen.“

6. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor Kenntnisnahme der Abrechnung darf eine Bewilligung zur Abhaltung einer Sammlung nach § 3 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 nicht erteilt werden.“

7. § 7 Z 1 lautet:

„1. Sammlungen in den der Religionsausübung gewidmeten Räumen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften;“

8. In § 7 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. die Werbung von nach den Vereinsstatuten mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Vereinsmitgliedern.“

9. Nach § 8 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. als Veranstalterin oder Veranstalter dem Magistrat die zur Überprüfung der Sammlung notwendige Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen nicht gewährt oder als Veranstalterin bzw. Veranstalter oder als Sammlerin bzw. Sammler dem Magistrat die gewünschten Auskünfte nicht erteilt,“

Artikel VIII

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 4 und Art. III Z 2 und 20 mit 2. August 2004,
2. Art. I Z 14, 15 und 19, Art. III Z 3, 4 und 19, Art. IV Z 2, Art. V Z 6 und Art. VI Z 2 mit 1. Jänner 2014,
3. Art. II Z 6 und 8, Art. III Z 22 und Art. V Z 4, 5 und 7 mit 1. März 2014,
4. Art. II Z 7 mit 1. April 2014,
5. Art. I Z 1 bis 13, 15a bis 18 und 20, Art. II Z 1 bis 3 und 5, Art. III Z 1, 5 bis 18 und 21, Art. IV Z 1 und 3, Art. V Z 1 bis 3 und 8, Art. VI Z 1 und 3 sowie Art. VII mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen wird die Karenz zur Pflege erweitert, das Instrument der Pflegeteilzeit wird neu eingeführt. Die bestehenden Bestimmungen über die Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes und zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bleiben dabei unberührt. Neu ist, dass für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 ebenfalls eine Karenz zur Pflege gebührt. Im Rahmen der Pflegeteilzeit kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für ein bis drei Monate auf bis zu zehn Stunden herabgesetzt werden.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Fall Neidel, C-337/10, ist ein Anspruch auf Urlaubsersatzleistung für Beamtinnen und Beamte einzuführen, wenn diese vor Ausscheiden aus dem Dienst ihren Erholungurlaub aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht konsumieren konnten.

Weiters wird im vorliegenden Entwurf das Besoldungsabkommen für das Jahr 2014 umgesetzt und werden für die als Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr eingesetzten Bediensteten Verbesserungen im Karriereverlauf vorgesehen.

Die Novellierung des Wiener Sammlungsgesetzes dient den Zielen der Anpassung an die aktuelle Rechtslage, Optimierung der behördlichen Tätigkeit, Erleichterungen für Veranstalterinnen und Veranstalter von Sammlungen und Klarstellungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Urlaubsersatzleistung entstehen für die Stadt Wien im Jahr 2014 Mehrkosten von bis zu 6,06 Millionen Euro und in den Jahren 2015 bis 2018 Mehrkosten von jeweils ca. 1,21 Millionen Euro.

Durch die Umsetzung des Besoldungsabkommens werden der Gemeinde Wien im Jahr 2014 Mehrkosten im Ausmaß von ca. 52,26 Millionen Euro und in den Jahren 2015 bis 2018 jährliche Mehrkosten im Ausmaß von jeweils ca. 62,94 Millionen Euro erwachsen. Die Mehrkosten in dem vom Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz erfassten Bereich werden im Jahr 2014 ca. 10,80 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich ca. 12,99 Millionen Euro betragen.

Mit der Schaffung der Möglichkeit, Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr bereits nach drei Jahren von der Verwendungsgruppe E1 in die Verwendungsgruppe D zu überstellen, werden im Jahr 2014 jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 12.000 Euro und in den Jahren 2015 bis 2018 jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 61.000 Euro bis 120.000 Euro (siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen) verbunden sein. Die Öffnung der Verwendungsgruppe C für Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr wird zu keiner Erhöhung der entsprechend bewerteten Dienstposten führen und der Gemeinde Wien daher keine Mehrkosten verursachen.

Durch die übrigen Änderungen fallen keine Mehrkosten für die Stadt Wien an.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Keine
- In sozialer Hinsicht trägt der Entwurf zu einer spürbaren Entlastung von Bediensteten bei, die sich um die Pflege naher Angehöriger kümmern müssen, indem diesen die dafür erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt wird.
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen in umweltpolitischer oder konsumentenschutzpolitischer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Einführung der Urlaubsersatzleistung setzt eine im Recht der Europäischen Union enthaltene Vorgabe (Arbeitszeitrichtlinie RL 2003/88/EG) um.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen wurden für den Bereich der Privatwirtschaft die Instrumente der Pflegekarenz und Pflegeteilzeit eingeführt, gleichzeitig wurde ein Pflegekarenzgeld als Einkommensersatz normiert, welches auch bei einer Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gebührt. In diesem Zusammenhang werden die für die Bediensteten der Gemeinde Wien bereits bisher bestehenden Möglichkeiten der KARENZ zur Pflege eines behinderten Kindes und zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz, welche unberührt bleiben, erweitert, indem nun auch für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 eine KARENZ zur Pflege gebührt. Begrenzt ist diese KARENZ mit drei Monaten, wobei im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz möglich ist.

Darüber hinaus soll auch für die Bediensteten der Gemeinde Wien die Möglichkeit einer Pflegeteilzeit geschaffen werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann dabei auf bis zu zehn Stunden herabgesetzt werden, wobei die Dauer der Pflegeteilzeit mindestens ein Monat betragen muss und drei Monate nicht überschreiten darf. Ein erhöhter Pflegebedarf (Änderung der Pflegegeldstufe) ermöglicht eine weitere Teilzeitbeschäftigung zur Pflege für maximal drei Monate, sodass für ein und dieselbe zu betreuende Person in Summe höchstens sechs Monate gewährt bzw. vereinbart werden können.

Der Europäische Gerichtshof erkannte im Fall Neidel, C-337/10, unter anderem, dass Bedienstete, die ihren Erholungspausen krankheitsbedingt nicht konsumieren können, bei Übertritt in den Ruhestand einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung des Mindestjahresurlaubs von vier Wochen haben. In Umsetzung dieser Rechtsprechung ist ein Anspruch auf Urlaubsersatzleistung für Beamtinnen und Beamte vorzusehen, wenn diese vor Ausscheiden aus dem Dienst ihren Erholungspausen aus Gründen nicht konsumieren konnten, die sie nicht zu vertreten haben. Zu vertreten haben die Beamtinnen und Beamten das Unterbleiben des Urlaubsverbrauchs, wenn das Dienstverhältnis beendet wird und sie ein Verschulden daran trifft oder wenn sie nur deshalb ihren Urlaub nicht mehr konsumieren können, weil sie auf eigene Initiative in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, obwohl sie noch dienstfähig sind, oder austreten. Allgemein wird das Ausmaß der Ersatzleistung auf das Vierfache der wöchentlichen Arbeitszeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht, und damit auf die unionsrechtlich gebotenen vier Wochen Erholungspausen pro Kalenderjahr eingeschränkt (ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß).

Wie bei den Beamtinnen und Beamten soll auch bei Vertragsbediensteten im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses nur jener Teil des Urlaubsanspruches entschädigungsfähig sein, der dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr entspricht (aliquoter Resturlaub).

Im Einklang mit der Bundesrechtslage soll unter anderem auch bei Versehrtenrenten auf Grund einer Berufskrankheit, die in einem sonstigen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft entstanden ist, der Abschlag entfallen und damit die Ungleichbehandlung von Arbeits- oder Dienstunfällen und Berufskrankheiten beseitigt werden.

Am 30. Jänner 2014 haben die Gemeinde Wien und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Landesgruppe Wien vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe ein Besoldungsabkommen für die Jahre 2014 und 2015 getroffen. Dieses sieht für das Jahr 2014 eine Erhöhung der Gehälter der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien unter Beachtung bestehender Vereinbarungen mit Wirksamkeit vom 1. März 2014 um 2,3 %, höchstens jedoch um 62,10 Euro, vor. Mit gleicher Wirksamkeit sollen die in den §§ 23 bis 30 der Besoldungsordnung 1994 genannten ruhegenussfähigen Zulagen und die Nebengebühren um 2,3 % erhöht werden. Davon ausgenommen sind Nebengebühren, die zu 100 % als Überstundenentgelt definiert sind und die erst mit Wirksamkeit 1. Juni 2014 um 2,3 % erhöht werden sollen. Für den Zeitraum ab 1. März 2015 ist eine lineare Erhöhung der Gehälter, Zulagen und Nebengebühren um die volle von der Statistik Austria für den Bezugszeitraum 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 festgestellte Jahresinflation zuzüglich 0,1 Prozentpunkte vorgesehen. Die für das Jahr 2015 vereinbarte Erhöhung wird somit erst nach Ermittlung der Jahresinflation betragsmäßig feststehen und bedarf daher einer gesonderten legitimen Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt das Besoldungsabkommen für die Jahre 2014 und 2015, das sich an der Zusatzvereinbarung zum Ergebnis der Besoldungsverhandlungen des Bundes für die Jahre 2014 und 2015 orientiert, insoweit um, als es sich auf die Erhöhungen des Jahres 2014 bezieht.

Für die als Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr eingesetzten Bediensteten sollen Verbesserungen im Karriereverlauf vorgesehen werden. Zum einen soll eine Überstellung von der Verwendungsgruppe E1 in Hinkunft bereits nach drei Jahren, statt wie bisher erst nach fünf Jahren, erfolgen können. Zum anderen sollen die bisher ausschließlich Kanzleibediensteten vorbehaltenen Funktionen als Gruppenkommandantin bzw. Gruppenkommandant auch den hiefür geeigneten Überwachungsorganen für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr zugänglich gemacht und diesen somit eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ermöglicht werden.

Das seit 9. Dezember 1946 in Kraft stehende Gesetz betreffend öffentliche Sammlungen (Wiener Sammlungsgesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 1999 (LGBI. Nr. 1999/38) enthält verschiedene Bestimmungen, die rechtlich und faktisch nicht mehr zeitgemäß sind. Es ist daher erforderlich, das Wiener Sammlungsgesetz an die aktuellen Bedingungen anzupassen. Zur verwaltungsökonomischen Vollziehung der Bestimmungen und im Sinne einer einfacheren Handhabung des Wiener Sammlungsgesetzes für die Veranstalterinnen und Veranstalter von Sammlungen sind Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf im Wesentlichen Klarstellungen und Zitatatanpassungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausweitung der Karez zur Pflege und die Schaffung einer Pflegeteilzeit ist mit keinen nennenswerten Mehrkosten für die Stadt Wien zu rechnen. Das in diesem Zusammenhang gebührende Pflegekarezgeld ist auch für Landes- und Gemeindebedienstete bereits durch die Regelungen des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG, BGBI. Nr. 110/1993, abgedeckt.

Die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderliche Regelung der Urlaubersatzleistung ist mit folgenden Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden:

Ausgehend von der Annahme, dass alle vor dem 1. Mai 2014 aus dem Dienststand bzw. dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen (ehemaligen) Beamtinnen und Beamten einen Antrag auf Nachzahlung der Urlaubersatzleistung stellen, und unter Berücksichtigung der ab 1. Mai 2014 von Amts wegen auszuzahlenden Urlaubersatzleistung ist im Jahr 2014 mit bis zu 2.150 Fällen zu rechnen, wobei die Urlaubersatzleistung durchschnittlich ca. 2.800 Euro pro Fall betragen wird. Die Bearbeitung eines Falles wird ca. eine halbe Stunde in Anspruch nehmen (0,64 VZÄ), die Bearbeitung teilt sich zur Hälfte auf Bedienstete der Verwendungsgruppe B und C, jeweils Dienstklasse III, auf. Daraus resultieren Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten von ca. 43.000 Euro. Insgesamt ergeben sich im Jahr 2014 Mehrkosten von ca. 6,06 Millionen Euro.

In den Jahren 2015 bis 2018 ist mit ca. 400 Fällen pro Jahr und einer durchschnittlichen Urlaubersatzleistung von 3.000 Euro pro Fall zu rechnen. Die Bearbeitungszeit wird – wie im Jahr 2014 – ca. eine halbe Stunde in Anspruch nehmen (0,12 VZÄ), woraus Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten von ca. 8.000 Euro resultieren. Die Mehrkosten werden ca. 1,21 Millionen Euro pro Jahr betragen.

In dem vom Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz erfassten Bereich werden sich die Mehrkosten durch die Urlaubersatzleistung im Jahr 2014 auf ca. 2,75 Millionen Euro und in den Folgejahren auf ca. 600.000 Euro pro Jahr belaufen. Diese Kosten sind jedoch gemäß § 3 Abs. 3 des Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetzes der Stadt Wien zu ersetzen.

Die Umsetzung des Besoldungsabkommens führt für das Jahr 2014 zu folgenden Mehrkosten:

Geschäftsgruppen	Mehrkosten der Bezugserhöhung (inklusive DG-Beiträge und abzüglich Pensionsbeiträge) * in Euro
Magistratsdirektion	1.996.903
GGr. „Integration, Frauenfragen, KonsumentInnen-schutz und Personal“	1.682.056
GGr. „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“	2.747.181
GGr. „Bildung, Jugend, Information und Sport“ ohne Konservatorium Wien	8.934.614
GGr. „Kultur und Wissenschaft“ ohne Museen	147.691
GGr. „Gesundheit und Soziales“ ohne FSW, Wiener	1.874.806

Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination und KAV	
GGr. „Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung“ ohne AFINAG	1.448.594
GGr. „Umwelt“ ohne Wien Kanal	5.177.203
GGr. „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ ohne Wiener Wohnen	1.566.693
Summe Geschäftsgruppen (ohne Konservatorium Wien, Museen, FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination, AFINAG, KAV, Wiener Wohnen und Wien Kanal)	25.575.741
Konservatorium Wien	126.597
Museen	50.154
Fonds Soziales Wien	308.992
Wiener Gesundheitsförderung	6.390
Sucht- und Drogenkoordination	7.132
AFINAG	31.645
Wiener Krankenanstaltenverbund	25.038.295
Wiener Wohnen (ohne Hausbesorger)	612.269
Wien Kanal	503.089
Summe Geschäftsgruppen (mit Konservatorium Wien, Museen, FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination, AFINAG, KAV, Wiener Wohnen und Wien Kanal)	52.260.304

*) gewichteter Mittelwert je Geschäftsgruppe, Konservatorium Wien, Museen, FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination, AFINAG, KAV, Wiener Wohnen und Wien Kanal

In den Jahren 2015 bis 2018 werden die jährlichen Mehrkosten insgesamt ca. 62,94 Millionen Euro betragen.

Die Mehrkosten in dem vom Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz erfassten Bereich werden im Jahr 2014 ca. 10,80 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich ca. 12,99 Millionen Euro betragen.

Die Schaffung der Möglichkeit, Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr bereits nach drei Jahren von der Verwendungsgruppe E1 in die Verwendungsgruppe D zu überstellen, wird im Jahr 2014 jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 12.000 Euro verursachen. Auf Grund der unterschiedlichen Einstufung bzw. der unterschiedlichen Zugehörigkeitsdauer der betreffenden Bediensteten in die Verwendungsgruppe E1 wird sich die Summe der Mehrkosten in den Folgejahren nicht kontinuierlich, sondern unregelmäßig erhöhen. Die jährlichen Mehrkosten werden in den Jahren 2015 und 2017 jeweils ca. 61.000 Euro, im Jahr 2016 ca. 105.000 Euro, im Jahr 2018 ca. 120.000 Euro sowie im Jahr 2019 ca. 301.000 Euro betragen.

Die Öffnung der Verwendungsgruppe C für Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr wird zu keiner Erhöhung der entsprechend bewerteten Dienstposten führen und ist daher kostenneutral.

Die übrigen Änderungen sind kostenneutral.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 3 DO 1994):

§ 2a DO 1994 wurde durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Dienstrecht und innere Verwaltung, LGBl. Nr. 33/2013, geändert, weshalb dieses Zitat anzupassen ist.

Zu Art. I Z 2 und Art. III Z 1 (§ 34 Abs. 1 DO 1994 und § 6 Abs. 1 VBO 1995):

Das Ansparen von Urlaub steht mit dem wesentlichen Zweck des Urlaubs – der Erholung der oder des Bediensteten – in Widerspruch. Es fällt daher in die Fürsorgepflicht der oder des Vorgesetzten, für eine dem Erholungszweck entsprechende Inanspruchnahme des Urlaubs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Aus dem Erholungszweck des Urlaubs ergibt sich auch, dass der jährliche Verbrauch des Erholungsurlaubs anzustreben ist, worauf auch die oder der Vorgesetzte hinzuwirken hat. Damit ist aber keinesfalls eine Ermächtigung der oder des zuständigen Vorgesetzten zu einer die persönlichen Verhältnisse außer Acht lassenden Anweisung an die Bediensteten, den Urlaub anzutreten, verbunden. Die Regelung bezweckt vielmehr, ein „Stehenbleiben“ des Urlaubs zu verhindern.

Zu Art. I Z 3 und Art. III Z 5 (§ 47 Abs. 3 DO 1994 und § 24 Abs. 3 VBO 1995):

In das Zitat des Bundespflegegeldgesetzes wird die Kurzbezeichnung aufgenommen.

Zu Art. I Z 4 und Art. III Z 6 (§ 48 Abs. 5 DO 1994 und § 25 Abs. 5 VBO 1995):

Es wird klargestellt, dass der einseitige Antritt eines nicht verbrauchten Erholungsurlaubes bei Erschöpfung des Anspruchs auf Pflegefreistellung nur für die Pflege von Kindern vor Vollendung des zwölften Lebensjahres möglich ist.

Zu Art. I Z 5 und Art. III Z 8 (§ 52a Abs. 7 DO 1994 und § 30a Abs. 7 VBO 1995):

Die Rahmenzeit und das Freijahr sollen auch durch die mit gegenständlicher Novelle geschaffene Pflegekarenz und Pflegeteilzeit gehemmt werden. Nachdem die Hemmung bereits jetzt durch eine (Eltern-) KARENZ eintritt, ist nur im Zusammenhang mit der Pflegeteilzeit eine Änderung der gegenständlichen Bestimmungen erforderlich.

Für das Freiquartal gilt die Hemmung durch den Verweis auf die Bestimmungen für das Freijahr.

Zu Art. I Z 6 bis 8 und Art. III Z 9 bis 11 (§ 55 Abs. 1, 1a, 2a und 2b DO 1994 sowie § 33 Abs. 1, 1a, 2a und 2b VBO 1995):

Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen wurden für den Bereich der Privatwirtschaft im Rahmen des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBI. I Nr. 138, unter anderem im Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG) die Instrumente der Pflegekarenz und Pflegeteilzeit eingeführt. Auf Grund des damit verbundenen Entfalls des Erwerbseinkommens ist im Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBI. Nr. 110/1993, für die vereinbarte Dauer dieser Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit ein Pflegekarenzgeld als Einkommensersatz normiert. Bei einer Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gebührt ebenfalls ein Pflegekarenzgeld (siehe § 21c Abs. 1 BPGG), wobei dieses für Landes- und Gemeindebedienstete zunächst einmal mit dem Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode befristet ist (§ 48d Abs. 3 BPGG).

Im Bereich des öffentlichen Dienstes gibt es bereits Regelungen, die eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ermöglichen sollen – wie die KARENZ zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Mit der neuen im AVRAG eingeführten Pflegekarenz soll für Angehörige die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig auf einen plötzlich auftretenden Pflege- oder Betreuungsbedarf zu reagieren. Es ist daher eine Anpassung der bisher bereits bestehenden Regelung sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch aus Gründen der Vollziehbarkeit angebracht. Zu beachten ist nämlich, dass die Regelungen, nach denen Beamtinnen und Beamte oder Vertragsbedienstete eine Pflegekarenz in Anspruch nehmen, gleichartig zu der im AVRAG vorgesehenen Pflegekarenz sein müssen, um in weiterer Folge einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld auszulösen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über die KARENZ zur Pflege eines behinderten Kindes und zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zum mindesten der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Neu eingeführt wird durch den jeweiligen Abs. 1 Z 3, dass für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 ebenfalls eine KARENZ zur Pflege gebührt. Begrenzt ist diese KARENZ mit drei Monaten. Im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmalig eine neue Gewährung einer Pflegekarenz möglich, sodass insgesamt sechs Monate gewährt werden können.

Der Begriff der nahen Angehörigen orientiert sich an jenem in § 61 Abs. 5 DO 1994 bzw. in § 37 Abs. 5 VBO 1995 für die Pflegefreistellung definierten Begriff.

Da die Pflegekarenz auch eine kurzfristige Reaktion auf einen Pflegebedarf darstellen soll, ist eine generelle Meldefrist zwei Monate vor geplantem Antritt nicht sinnvoll. Andererseits muss der Dienstbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf einen längerfristigen Personalausfall reagieren zu können. Aus diesem Grund wird für eher kurze KARENZEN in der Dauer von höchstens drei Monaten keine Melde-

frist statuiert. Diese drei Monate entsprechen auch der Dauer der Pflegekarenz nach dem AVRAG, für die ebenfalls keine Meldefrist vorgesehen ist. Beabsichtigt die oder der Bedienstete eine Karez für einen längeren Zeitraum als drei Monate, muss nach dem jeweiligen Abs. 2a die beabsichtigte Karez zwei Monate vorher bekannt gegeben werden. Jedoch kann auch bei Ablauf dieser Antragsfrist eine Karez in der Dauer von mehr als drei Monaten gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Anträge auf Pflegekarenz haben neben Angaben über den beabsichtigten Beginn und die Dauer der Karez auch die anspruchsbegründenden Umstände und die Angehörigeneigenschaft zu enthalten. Diese sind angesichts der mit einer Pflege in der Regel einhergehenden schwierigen Lebenssituation nicht nachzuweisen, sondern nur glaubhaft zu machen.

Zu Art. I Z 9 und 10, Art. II Z 1 bis 3, Art. III Z 12, 13 und 18 sowie Art. V Z 1 bis 3 (§§ 55a und 55b DO 1994, § 7 Abs. 1 und 1a sowie § 40 Abs. 1 BO 1994, §§ 33a bis 33c und § 50 Abs. 3 VBO 1995 sowie § 7 Abs. 4a und § 8 Abs. 1 bis 4 VGW-DRG):

In Angleichung an die Bestimmungen des AVRAG, insbesondere an § 14d, soll auch für Bedienstete der Gemeinde Wien die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege geschaffen werden. Diese kann auf Antrag gewährt bzw. bei Vertragsbediensteten vereinbart werden, wenn die Voraussetzungen für eine Pflegeteilzeit vorliegen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann dabei auf bis zu zehn Stunden herabgesetzt werden, wobei die Dauer der Pflegeteilzeit mindestens ein Monat betragen muss und drei Monate nicht überschreiten darf.

Eine Teilzeitbeschäftigung zur Pflege ist dabei für jede zu betreuende Person grundsätzlich nur einmal möglich, ein erhöhter Pflegebedarf (Änderung der Pflegegeldstufe) ermöglicht eine weitere Teilzeitbeschäftigung zur Pflege für maximal drei Monate, sodass eine derartige Teilzeitbeschäftigung für ein und dieselbe zu betreuende Person in Summe höchstens für sechs Monate gewährt bzw. vereinbart werden kann.

Anträge auf Pflegeteilzeit haben unter anderem auch die anspruchsbegründenden Umstände und die Angehörigeneigenschaft zu enthalten, welche wie bei der Pflegekarenz lediglich glaubhaft zu machen sind. Die Bezüge während einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege werden wie bei anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung ermittelt. Hinsichtlich der Abfertigung und der Urlaubsentschädigung soll für Vertragsbedienstete – ebenso wie bei der Teilzeitbeschäftigung zur Sterbebegleitung naher Angehöriger bzw. zur Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes – die Begünstigung des § 50 Abs. 3 VBO 1995 zur Anwendung gelangen. Demnach ist der Abfertigung der vor Antritt der Pflegeteilzeit gebührende Monatsbezug zu Grunde zu legen. Für die Berechnung der Urlaubsentschädigung ist auf das im Urlaubsjahr überwiegend maßgebende Beschäftigungsausmaß abzustellen.

Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit, während einer Pflegeteilzeit den Pensionsbeitrag von der ungekürzten Bemessungsgrundlage bzw. bei einem unterhälftigen Beschäftigungsausmaß auch von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten, um allfällige Nachteile bei der Ruhegenussbemessung zu verhindern.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 6 und 7 VBO 1995 sind die in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Personen, für die das Hausbesorgergesetz oder das Gehaltkassengesetz 2002 gilt, sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Musiklehranstalten der Stadt Wien, die Gutsangestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, die Aushilfs- und Saisonbediensteten der Gemeinde Wien und die Lehrlinge der Gemeinde Wien grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vertragsbedienstetenordnung 1995 ausgenommen. Da diese Bediensteten auch nicht von den die Pflegekarenz und Pflegeteilzeit regelnden Bestimmungen des AVRAG erfasst werden (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 AVRAG), wird vorgesehen, dass diesen Bediensteten mit Ausnahme der Tages- und Stundenaushelferinnen und -aushelfer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Z 2 und 3 VBO 1995 auf deren Antrag ebenfalls eine Karez zur Pflege und eine Pflegeteilzeit, jeweils für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten, gewährt werden kann, sofern der Gewährung keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegen stehen (§ 33b VBO 1995).

Zu Art. I Z 11 und Art. III Z 14 (§ 61 Abs. 2a DO 1994 und § 37 Abs. 2a VBO 1995):

Mit der 33. Novelle zur Dienstordnung 1994 bzw. der 39. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. Nr. 33/2013, wurde ein Anspruch auf Pflegefreistellung auch für jene Fälle geschaffen, in denen ein Elternteil mit seinem Kind (Wahl- oder Pflegekind) keinen gemeinsamen Haushalt hat. Nunmehr wird klargestellt, dass sich dieser Anspruch auf die Pflege erkrankter minderjähriger Kinder (Wahl- oder Pflegekinder) bezieht.

Zu Art. I Z 12 und Art. III Z 15 (§ 61b Abs. 2 DO 1994 und § 37b Abs. 2 VBO 1995):

Nachdem die Ausübung einer Nebenbeschäftigung den Sinn einer Teilzeitbeschäftigung in Hospizfällen untergraben würde, wird klargestellt, dass die Bediensteten während einer derartigen Teilzeitbeschäftigung keine weiteren Erwerbstätigkeiten (mit Ausnahme von Praxiszeiten im Rahmen einer Weiterbildung) ausüben dürfen. Eine zulässigerweise unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübte Nebenbeschäftigung darf nicht ausgeweitet werden.

Zu Art. I Z 13 und Art. III Z 16 (§ 68d Abs. 1 Z 1 und § 71a Abs. 1 Z 1 DO 1994 sowie § 41a Abs. 1 Z 1 VBO 1995):

Diese Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Kontrollamt der Stadt Wien mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 zum Stadtrechnungshof Wien wurde.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 79 Abs. 4 Z 6 und § 80 Abs. 1 DO 1994):

Auch wenn die unabhängigen Verwaltungssenate mit 1. Jänner 2014 aufgelöst wurden (Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG), kann dennoch die Dauer eines Verfahrens, das vor diesem Zeitpunkt von einem unabhängigen Verwaltungssenat geführt wurde, die Verjährung im Disziplinarverfahren hemmen. Ebenso sind die von den unabhängigen Verwaltungssenaten gefällten Straferkenntnisse im Disziplinarverfahren weiterhin zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 15a (Überschrift zu § 89 DO 1994):

Beseitigung eines Redaktionsversehens (§ 89 wurde mit der 27. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBI. Nr. 2/2010, aufgehoben).

Zu Art. I Z 16, Art. II Z 5, Art. III Z 21, Art. IV Z 3, Art. V Z 8 und Art. VI Z 3 (§ 110 Abs. 2 DO 1994, § 42 Abs. 2 BO 1994, § 64 Abs. 2 VBO 1995, § 74 Abs. 2 PO 1995, § 21 Abs. 2 VGW-DRG und § 50 Abs. 2 W-PVG):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Besoldungsordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995, in der Pensionsordnung 1995, im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgegesetz und im Wiener Personalvertretungsgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinne einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Jänner 2014 geltende Fassung maßgebend sein. Infolgedessen können die Sonderbestimmungen des § 110 Abs. 2 dritter Satz DO 1994 und § 21 Abs. 2 erster Satz VGW-DRG entfallen.

Zu Art. I Z 17 und 20 (§ 110 Abs. 3 und § 117 Z 13 DO 1994):

Soweit in der Dienstordnung 1994 auf Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, soll im Sinne einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Jänner 2014 geltende Fassung maßgebend sein. Aus diesem Grund war auch der Umsetzungshinweis in § 117 Z 13 um die Richtlinie 2013/25/EU zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien zu ergänzen.

Zu Art. I Z 18 (§ 115h DO 1994):

Es wird klargestellt, dass eine im Zeitpunkt der Anstellung bestehende Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit, die im Rahmen eines vertraglichen Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien in Anspruch genommen wurde, als eine solche nach der Dienstordnung 1994 weitergehen soll.

Zu Art. I Z 19 (§ 115n DO 1994):

Dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot entsprechend wird in Anlehnung an die zu § 74 Z 2 lit. c DO 1994 ergangene Übergangsbestimmung klargestellt, dass ein Suspendierungsgrund gemäß § 94 Abs. 1 Z 1 DO 1994 nur vorliegt, wenn sich die Anklage auf eine Tatbegehung nach dem 31. Dezember 2013 bezieht.

Zu Art. II Z 4, Art. III Z 2 und 20 sowie Art. V Z 6 (§ 41a BO 1994, § 17 Abs. 1 und § 52 Abs. 6 VBO 1995 sowie § 9 Z 7 VGW-DRG):

Der Europäische Gerichtshof erkannte im Fall Neidel, C-337/10, dass auch Beamtinnen und Beamte in den Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie RL 2003/88/EG fallen und daher einen unionsrechtlichen Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen pro Jahr haben. Zugleich wurde erkannt, dass Bedienstete, die ihren Erholungsurlaub krankheitsbedingt nicht konsumieren können, bei Übertritt in den Ruhestand einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung in diesem Ausmaß haben. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Abgeltung besteht sowohl laut Europäischem Gerichtshof als auch laut Verwaltungsgerichtshof nicht (Erkenntnis vom 27. Juni 2013, ZI. 2013/12/0059).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird daher – nach dem Vorbild des Bundes (vgl. § 13e Gehaltsgesetz 1956 idF der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBI. I Nr. 210/2013) – ein Anspruch auf Ur-

laubsersatzleistung für Beamtinnen und Beamte vorgesehen, wenn diese vor Ausscheiden aus dem Dienst ihren Erholungsurlaub aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht konsumieren konnten.

Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeit-RL sieht vor, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub – und somit auch der Anspruch auf finanzielle Abgeltung – „nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten“ besteht. Im nationalen Recht sind bereits derzeit Regelungen vorhanden, welche bei besonderen Pflichtverletzungen durch die Bedienstete oder den Bediensteten einen Entfall des Anspruchs auf Urlaubsersatzleistung vorsehen (vgl. z. B. VBO 1995 und Urlaubsgesetz, BGBI. Nr. 390/1976). Dem Sinne nach verwehren diese Regelungen dann einen Anspruch auf Urlaubsersatzleistung, wenn die Bediensteten die Beendigung des Dienstverhältnisses und damit die Unmöglichkeit der Urlaubskonsumation selbst zu vertreten haben.

Zu vertreten haben die Beamtinnen und Beamten das Unterbleiben des Urlaubsverbrauchs dabei zunächst dann, wenn das Dienstverhältnis beendet wird und sie ein Verschulden daran trifft (z. B. bei Entlassung). Darüber hinaus erfolgt auch dann keine Abgeltung, wenn die Bediensteten nur deshalb ihren Urlaub nicht mehr konsumieren können, weil sie auf eigene Initiative in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, obwohl sie noch dienstfähig sind, oder austreten. Diese Einschränkung entspricht auch dem Tenor der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach Regelungen nicht richtlinienkonform sind, „nach denen für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben bzw. im Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte“ (Urteil Schultz-Hoff u.a., Randnr. 62). Diese Rechtsprechung stellt darauf ab, dass die Nichtkonsumation des Urlaubs aus Gründen erfolgte, die zumindest überwiegend nicht der Sphäre der oder des betreffenden Bediensteten zuzurechnen sind. Diese Einschränkung verfolgt so auch das Ziel, arbeitsfähige Bedienstete zum längeren Verbleib im Erwerbsleben anzuhalten.

Allgemein wird das Ausmaß der Ersatzleistung auf das Vierfache der wöchentlichen Arbeitszeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht, und damit auf die unionsrechtlich gebotenen vier Wochen Erholungsurlaub pro Kalenderjahr eingeschränkt (ersatzleistungsfähiges Urlaubsmaß). Dies soll vor allem als Anreiz dienen, den Erholungszweck des Urlaubs tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Im letzten Dienstjahr wird der Anspruch entsprechend der Dienstzeit aliquo-tiert.

Das tatsächlich abzugeltende Stundenausmaß wird ermittelt, indem von diesem ersatzleistungsfähigen Urlaubsmaß jener tatsächlich verbrauchte Erholungsurlaub abgezogen wird, der diesem Kalenderjahr zuzurechnen ist. Die finanzielle Bemessungsbasis bildet dabei der – um eine allfällige Kinderzulage verminderte – letzte Monatsbezug (für die Vorjahre der – um eine allfällige Kinderzulage verminderte – volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres).

Zweifellos sind auch Bedienstete, die hauptamtlich als Leiterin bzw. Leiter oder als Lehrerin bzw. Lehrer an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig sind, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitszeitrichtlinie, womit auch ihnen bei Ausscheiden aus dem Dienst unter den gegebenen Bedingungen eine Urlaubsersatzleistung gebührt. Abs. 7 enthält die für die Berechnung der Ersatzleistung diesfalls erforderlichen Maßgaben, insbesondere tritt das Schuljahr an die Stelle des Kalenderjahres und treten die schulfreien Tage bzw. die Schulferien an die Stelle des Urlaubs. Diese Tage sind jedoch nicht als Urlaubstage zu werten und damit nicht vom ersatzleistungsfähigen Urlaubsmaß abzuziehen, wenn an ihnen Dienst zu leisten oder wenn die bzw. der betreffende Bedienstete an diesen Tagen erkrankt war. Für in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehende Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrerinnen und Lehrer ist die Urlaubsersatzleistung neu; es sprechen daher gute Gründe dafür, sie wie die für beamtete Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrerinnen und Lehrer geplante auszugestalten und nicht wie die für sonstige Vertragsbedienstete geltende. § 52 Abs. 6 VBO 1995 sieht daher die sinngemäße Anwendung des § 41a BO 1994 vor.

Von der Urlaubsersatzleistung sind gemäß § 7 Abs. 1 PO 1995 keine Pensionsbeiträge zu entrichten, weshalb diese Geldleistung bei der Ruhegenussbemessung nicht zu berücksichtigen ist.

Die Regelung tritt rückwirkend mit 2. August 2004 und damit mit dem Datum des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Arbeitszeitrichtlinie in Kraft. Für individuelle Ansprüche auf Urlaubsersatzleistung gilt aber die dreijährige Verjährungsfrist des § 10 BO 1994, wobei auf Grund des unionsrechtlichen Effizienzgebots der Zeitraum vom Urteil Neidel, dem 3. Mai 2012, bis zum Tag der Kundmachung der gegenständlichen Novelle nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen ist, wenn der Anspruch schon vor letzterem Datum entstanden ist. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf Urlaubsersatzleistung von Beamtinnen und Beamten, deren Ruhestandsversetzung vor dem 1. Juni 2009 wirksam wurde, bereits verjährt ist.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird der aus der Regelung resultierende Vollzugsaufwand dadurch leichter bewältigbar gestaltet, dass die Urlaubsersatzleistung bei Ausscheiden aus dem Dienst vor 1. Mai 2014 nur auf Antrag gebührt.

§ 41a BO 1994 findet auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien Anwendung. Da diese an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden sind, wird in § 9 Z 7 VGW-DRG normiert, dass bei der Bemessung der Urlaubsersatzleistung bei Vollauslastung eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden und bei Teilauslastung der entsprechende Anteil anzusetzen ist.

Zu Art. II Z 6 und 8, Art. III Z 22 und Art. V Z 4, 5 und 7 (§ 48f BO 1994, Anlagen 2 und 3 zur BO 1994, Anlagen 1 und 2 zur VBO 1995, § 9 Z 1 und 4 sowie § 19 Abs. 1 VGW-DRG):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2014 in der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und dem Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz.

Zu Art. II Z 7 (Anlage 1 zur BO 1994):

Die als Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr eingesetzten Bediensteten sind derzeit zunächst in der Verwendungsgruppe E eingereiht. Sie können nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan in die Verwendungsgruppe E1 und nach fünfjähriger Verwendung in der Verwendungsgruppe E1 in die Verwendungsgruppe D überstellt werden.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Parkraumüberwachung mit 1. September 2012 kam es für die Angehörigen dieser Bedienstetengruppe zu einer erheblichen Erweiterung des Aufgabengebietes und im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit zu erhöhten Anforderungen, weshalb nunmehr für diese Bediensteten bei entsprechender Dienstleistung eine Verbesserung des Karriereverlaufes in zweierlei Hinsicht ermöglicht werden soll.

Zum einen soll die bisher erst nach einer fünfjährigen Verwendungsdauer in der Verwendungsgruppe E1 mögliche Überstellung in die Verwendungsgruppe D in Hinkunft bereits nach drei Jahren erfolgen können. Voraussetzung dafür ist wie bisher eine zumindest sehr gute Dienstleistung.

Zum anderen sollen die bisher ausschließlich Kanzleibediensteten vorbehaltenen Funktionen als Gruppenkommandantin bzw. Gruppenkommandant auch den hiefür geeigneten Überwachungsorganen für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr zugänglich gemacht und diesen somit eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ermöglicht werden. Voraussetzungen für diese Überstellung sind die Einreihung in die Verwendungsgruppe D, die Verwendung auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten als Gruppenkommandantin bzw. Gruppenkommandant sowie die erfolgreiche Ablegung der dafür vorgesehenen Eignungsprüfung.

Zu Art. III Z 3 und 4 (§ 20 Abs. 1 und 1a VBO 1995):

Vertragsbediensteten, deren Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall erschöpft ist, gebührt für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer diesen gleichwertigen Leistung der Krankenfürsorgeanstalt (d. h. bei Anspruch auf Krankengeld) ein Zuschuss.

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 – SRÄG 2012, BGBl. I Nr. 3/2013, wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 die befristete Invaliditätspension für alle Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – die somit nach dem 1. Jänner 1964 geboren sind –, abgeschafft. Als Ersatz für die wegfallende befristete Invaliditätspension wird für Personen, bei denen die Pensionsversicherungsanstalt bescheidmäßig eine vorübergehende Invalidität von zumindest sechs Monaten festgestellt hat und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld vorgesehen (§ 143a ASVG). Die Leistung des Rehabilitationsgeldes obliegt dem zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. für jene Vertragsbediensteten, die Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind, dieser (§ 24a Abs. 1 lit. j der Satzungen der KFA).

Mit der vorliegenden Änderung wird klargestellt, dass während des Anspruches auf Rehabilitationsgeld kein Zuschuss der Dienstgeberin gebührt.

Zu Art. III Z 7 (§ 28 Abs. 1a VBO 1995):

Wie bei den Beamten soll auch bei Vertragsbediensteten im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses nur jener Teil des Urlaubsanspruches entschädigungsfähig sein, der dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr entspricht (aliquoter Resturlaub). Mit dieser Änderung erfolgt auch eine Anpassung an die Bundesrechtslage (vgl. § 10 Abs. 1 Urlaubsgesetz und § 28b Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Zu Art. III Z 17 (§ 48 Abs. 5 VBO 1995):

Infolge des Entfalls des § 48 Abs. 4 durch die Dienstrechts-Novelle 2013, LGBI. Nr. 49/2013, hat die Bestimmung des § 48 Abs. 5 VBO 1995 keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher ebenfalls entfallen.

Zu Art. III Z 19 (§ 50 Abs. 4 VBO 1995):

Diese Bestimmung stellt klar, dass die sonst gemäß § 50 Abs. 1 VBO 1995 für teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete vorgesehene Aliquotierung des Monatsbezuges und bestimmter Nebengebühren im Fall einer Reduktion der Arbeitszeit gemäß § 11 Abs. 8 VBO 1995 zu unterbleiben hat.

Zu Art. IV Z 1 (§ 5 Abs. 3 Z 2 PO 1995):

Im Einklang mit der Bundesrechtslage (vgl. § 5 Abs. 4 Pensionsgesetz 1965 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2013) soll auch bei Versehrtenrenten auf Grund einer Berufskrankheit, die in einem sonstigen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft entstanden ist, der Abschlag entfallen und damit die Ungleichbehandlung von Arbeits- oder Dienstunfällen und Berufskrankheiten beseitigt werden. Der Abschlag entfällt auch, wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf eine oder mehrere Dienstbeschädigungen nach dem Heeresversorgungsgesetz zurückzuführen ist und der Beamtin bzw. dem Beamten deshalb eine Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz zugesprochen wurde.

Zu Art. IV Z 2 (§ 73m Abs. 1a PO 1995):

Ehemaligen Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes, deren Anspruch auf Ruhegenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, und deren Hinterbliebenen gebürtig ein Unterhaltsbeitrag, wenn die der Verurteilung zugrunde liegende Tat vor dem Inkrafttreten des Entfalls der §§ 56 bis 58 PO 1995 am 1. Jänner 2014 begangen wurde (Rückwirkungsverbot).

Zu Art. VI Z 1 (§ 8 Z 6 W-PVG):

Diese Bezeichnungsänderung berücksichtigt den aktuellen Firmenwortlaut.

Zu Art. VI Z 2 (§ 24 Abs. 6 W-PVG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. VII Z 1 (§ 1 Abs. 2 Wiener Sammlungsgesetz):

Mit der Änderung dieser Bestimmung wird im Sinne einer verfassungsrechtlich zulässigen statischen Verweisung auf ein Bundesgesetz auf die aktuelle Fassung der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 verwiesen.

Zu Art. VII Z 2 (§ 1 Abs. 3 und 4 Wiener Sammlungsgesetz):

§ 1 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben, der bisherige Absatz 4 erhält die neue Bezeichnung „(3)“.

Zu Art. VII Z 3 (§ 1 Abs. 3 Wiener Sammlungsgesetz):

Die moderne öffentliche Kommunikation erfolgt nicht nur über Printmedien, sondern zeitgemäß auch über elektronische Kommunikationsmöglichkeiten. Die Ergänzung, dass Sammelaufnäufe mittels elektromischer Kommunikationsmöglichkeiten keiner Bewilligungspflicht nach dem Wiener Sammlungsgesetz unterliegen, verbessert die Erreichbarkeit der Spenderinnen und Spender. Eine Bewilligungspflicht von bloßen Sammelaufnäufen ist deshalb nicht erforderlich, weil nicht von Person zu Person an Spenderinnen und Spender herangetreten wird.

Zu Art. VII Z 4 (§ 6 Abs. 1 Wiener Sammlungsgesetz):

Die Praxis bei der Vorlage der Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Erträgeis an die Behörde hat gezeigt, dass die Einhaltung der in § 6 Abs. 1 festgelegten Einmonatsfrist die Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Sammlerinnen und Sammler vor Probleme stellt, da der Großteil ehrenamtlich tätig ist und daher zur Erstellung und Vorlage der Abrechnung nur über knappe Zeit- und Personalressourcen verfügt. Die Festlegung einer Dreimonatsfrist zur Vorlage der Abrechnung trägt diesem Umstand in angemessener Weise Rechnung.

Zu Art. VII Z 5 (§ 6 Abs. 2 Wiener Sammlungsgesetz):

Die Festlegung der Verpflichtung der Veranstalterinnen und Veranstalter sowie der Sammlerinnen und Sammler zur Erteilung der von der Behörde gewünschten Auskünfte vertieft und ergänzt die Möglichkeiten der Behörde zur Prüfung der Abrechnung der Sammlungen.

Zu Art. VII Z 6 (§ 6 Abs. 3 Wiener Sammlungsgesetz):

Es erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erforderlich, über die vorgelegte Abrechnung einen Bescheid zu erlassen, da die formlose behördliche Kenntnisnahme dem Zweck der Überprüfung der Abrechnung durch die Behörde genauso gerecht wird wie ein Bescheid. Eine nicht ordnungsgemäße Abrechnung bewirkt, dass eine neuerliche Sammelbewilligung mit beim Verwaltungsgericht Wien bekämpfbarem Bescheid zu versagen und gegebenenfalls eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu erstatten ist.

Zu Art. VII Z 7 (§ 7 Z 1 Wiener Sammlungsgesetz):

Zur Anpassung dieser Bestimmung an die aktuelle Rechtslage und zur verfassungskonformen Gleichbehandlung aller bundesgesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie religiösen Bekennnisgemeinschaften werden diese mit § 7 Z 1 für Sammlungen in den der Religionsausübung gewidmeten Räumen von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 2 bis 4 des Wiener Sammlungsgesetzes befreit.

Zu Art. VII Z 8 (§ 7 Z 5 und 6 Wiener Sammlungsgesetz):

In den Sammlungsgesetzen der österreichischen Bundesländer darf aus verfassungsrechtlichen Gründen öffentliche Mitgliederwerbung von Vereinen nicht als bewilligungspflichtige Sammlung qualifiziert werden. Geld- und sonstige Leistungen, die nicht in Form einer aktuellen, von einer Mitgliedschaft losgelösten Transaktion erbracht werden, sondern als Folge der Vereinsmitgliedschaft anfallen, dürfen nicht als Sammlungen behandelt werden. Es ist aber zulässig, wenn Sammlungsgesetze zur Unterscheidung von Sammlungen einerseits und von Fördermitgliederwerbung durch Vereine andererseits auf das Vorliegen von minimalen Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder abstehen und im Sammlungsgesetz auf die Vereinsstatuten verwiesen wird (vgl dazu das Rechtsgutachten von Herrn o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Funk zum Thema „Öffentliches Sammeln und Fördermitgliederwerbung“, Juni 2010, Seite 14f, welches den Mitgliedern des Fundraising Verbandes Austria – FVA gegen einen an den FVA zu leistenden Unkostenbeitrag zur Verfügung steht – siehe dazu unter <http://www.fundraising.at/FVASERVICE/STUDIENUNDUMFRAGEN/tabid/250/language/de-DE/Default.aspx>). Die Ergänzung des § 7 um die Z 6 dient demgemäß der Klarstellung, dass auch die Werbung von nach den Vereinsstatuten mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Vereinsmitgliedern keiner Bewilligung nach dem Wiener Sammlungsgesetz bedarf.

Zu Art. VII Z 9 (§ 8 Abs. 1 Z 4a Wiener Sammlungsgesetz):

Diese Bestimmung regelt die Strafbarkeit von Veranstalterinnen oder Veranstaltern einer Sammlung, die dem Magistrat die zur Überprüfung der Sammlung notwendige Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen nicht gewähren, und von Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern oder Sammlerinnen bzw. Sammlern, welche dem Magistrat die gewünschten Auskünfte nicht erteilen.

Textgegenüberstellung

Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 (Art. II Z 8), die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 (Art. III Z 22) und das Schema VGW (Art. V Z 4) wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

(Im neuen Text ersatzlos entfallende Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

Artikel I

Dienstordnung 1994

§ 4. (3) Der Magistrat (§ 2a **Z 1**) ist im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBI. Nr. 277, ermächtigt. Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung vom Magistrat unverzüglich zu löschen.

§ 34. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzlicher, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu geben, aufgetretene Fehler und Mißstände - allenfalls unter Erteilung von Belehrungen oder Ermahnungen - abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

§ 47. (3) Dem Beamten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBI. Nr. 110/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

§ 48. (5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 61 erschöpft, kann

Vorgeschlagene Fassung

(Geänderte sowie neu eingefügte Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

Artikel I

Dienstordnung 1994

§ 4. (3) Der Magistrat (§ 2a) ist im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBI. Nr. 277, ermächtigt. Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung vom Magistrat unverzüglich zu löschen.

§ 34. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzlicher, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu geben, aufgetretene Fehler und Mißstände - allenfalls unter Erteilung von Belehrungen oder Ermahnungen - abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. **Weiters hat der Vorgesetzte darauf hinzuwirken, dass der Beamte den Erholungsrurlaub in Anspruch nehmen kann und auch in Anspruch nimmt.**

§ 47. (3) Dem Beamten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des Bundespflegegeldgesetzes – **BPGG**, BGBI. Nr. 110/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

§ 48. (5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 61 erschöpft, kann

zu einem in § 61 Abs. 2 oder 2a genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

§ 52a. (7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder
2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach **§ 4 des Bundespflegegeldgesetzes** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

zu einem in § 61 Abs. 2 oder 2a – **Abs. 2a jedoch nur, soweit er sich auf § 61 Abs. 2 bezieht** – genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

§ 52a. (7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß **§ 55a oder** § 61b oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder
2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach **§ 5 BPGG** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet **oder**
3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach **§ 5 BPGG** widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuere Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

(2)

(2)

(2a) Beträgt die beabsichtigte Dauer der Karenz gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung der Karenz spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Unbeschadet des Ablaufs dieser Antragsfrist kann eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 in der Dauer von mehr als drei Monaten gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2b) Anträge gemäß Abs. 1 sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer der Karenz,
2. die anspruchsbegründenden Umstände und
3. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.

Pflegeteilzeit

§ 55a. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Z 2 oder 3 kann die Arbeitszeit des Beamten auf seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 27 Abs. 5 bis 7 sowie § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neu erliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Beginn, die Dauer und die gewünschte zeitliche Lagerung der Pflegeteilzeit,
2. das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit,

3. die anspruchsgrundenden Umstände und
4. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 3 und 4 sind glaubhaft zu machen.

- (4) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsmaß verfügen bei
1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
 3. dem Tod des nahen Angehörigen.

§ 55a. Während einer (Eltern-)Karenz gemäß §§ 53 bis 55 ist der Beamte über wichtige dienstliche Angelegenheiten, die jene Dienststelle betreffen, in der er unmittelbar vor Antritt der (Eltern-)Karenz seinen Dienst versehen hat, und die seine Interessen berühren, wie insbesondere über Organisationsänderungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, zu informieren.

§ 61. (2a) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 61b. (2) Auf die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 sind § 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 **und** 7, § 28 Abs. 6 Z 2 und 3, § 29 Abs. 1 und § 61a Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 68d. (1) Dem Beamten des Ruhestandes ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes, des **Kontrollamts der Stadt** Wien oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2.

§ 55b. Während einer (Eltern-)Karenz gemäß §§ 53 bis 55 ist der Beamte über wichtige dienstliche Angelegenheiten, die jene Dienststelle betreffen, in der er unmittelbar vor Antritt der (Eltern-)Karenz seinen Dienst versehen hat, und die seine Interessen berühren, wie insbesondere über Organisationsänderungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, zu informieren.

§ 61. (2a) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten **minderjährigen** Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, der nicht mit seinem erkrankten **minderjährigen** Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 61b. (2) Auf die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 sind § 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 **bis** 7, § 28 Abs. 6 Z 2 und 3, § 29 Abs. 1 und § 61a Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 68d. (1) Dem Beamten des Ruhestandes ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes, des **Stadtrechnungshofes** Wien oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2.

§ 71a. (1) Dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes, des **Kontrollamts der Stadt Wien** oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2.

§ 79. (4) Der Lauf der in Abs. 1 bis 3 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. bis 5.
6. für die Dauer eines Verfahrens vor einem Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit und

7. ...

§ 80. (1) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes) zu Grunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (das Verwaltungsgericht) als nicht erweisbar angenommen hat.

Schriftführer

§ 89. (entfallen mit LGBI. Nr. 2/2010)

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. März 2013** geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBI. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen. **Den in § 90 Z 1 genannten Verweisen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist die Fassung**

§ 71a. (1) Dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes, des **Stadtrechnungshofes Wien** oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2.

§ 79. (4) Der Lauf der in Abs. 1 bis 3 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. bis 5.
6. für die Dauer eines Verfahrens **vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder** vor einem Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit und

7. ...

§ 80. (1) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes **oder eines unabhängigen Verwaltungssenates**) zu Grunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (das Verwaltungsgericht **oder der unabhängige Verwaltungssenat**) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 89. (entfallen mit LGBI. Nr. 2/2010)

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2014** geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBI. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

BGBI. I. Nr. 33/2013 zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am **1. Juli 2012** zu verstehen.

§ 115h. Eine im Zeitpunkt der Anstellung (§ 3 Abs. 1) nach § 37a der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bestehende Pflegefreistellung oder nach § 37b des genannten Gesetzes bestehende Teilzeitbeschäftigung gilt als Pflegefreistellung gemäß § 61a bzw. als Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b.

§ 115n. § 74 Z 2 lit. c in der Fassung der 34. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist auf Verurteilungen gemäß §§ 92, 201 bis 211, 213 bis 217 und 312a StGB nur anzuwenden, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde.

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 12.
13. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,
14. bis 20.

Artikel II**Besoldungsordnung 1994**

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der vor dem

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am **1. Jänner 2014** zu verstehen.

§ 115h. Eine im Zeitpunkt der Anstellung (§ 3 Abs. 1) nach **§ 33** der Vertragsbedienstetenordnung 1995 **bestehende Karenz, eine** nach § 37a **des genannten Gesetzes** bestehende Pflegefreistellung oder **eine nach § 33a oder § 37b des genannten Gesetzes** bestehende Teilzeitbeschäftigung gilt **als Karenz gemäß § 55**, als Pflegefreistellung gemäß § 61a bzw. als Teilzeitbeschäftigung gemäß § 55a oder § 61b.

§ 115n. (1) § 74 Z 2 lit. c in der Fassung der 34. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist auf Verurteilungen gemäß §§ 92, 201 bis 211, 213 bis 217 und 312a StGB nur anzuwenden, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde.

(2) § 94 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der 34. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist nur anzuwenden, wenn sich die Anklage auf eine Tatbegehung nach dem 31. Dezember 2013 bezieht.

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 12.
13. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22 **in der Fassung der Richtlinie 2013/25/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S 368**,
14. bis 20.

Artikel II**Besoldungsordnung 1994**

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der vor dem

1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 12,55 % der Bemessungsgrundlage, sonst 11,05 % der Bemessungsgrundlage.

Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den ruhegenüpfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Bei Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 27, 28 oder § 61b der Dienstordnung 1994 vermindert sie sich entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit. Den Pensionsbeitrag in der angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBL. Nr. 53, zu vollstrecken.

(1a) Abweichend von Abs. 1 vierter und fünfter Satz kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines in § 28 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zu dessen späterem Schuleintritt, zur Pflege eines in § 55 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes, oder für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b der Dienstordnung 1994 von der unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Soweit dadurch die volle Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nicht überschritten wird, kann der Beamte auch erklären, den Pensionsbeitrag von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten.

§ 40. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit gemäß § 27, § 28 oder § 61b der Dienstordnung 1994 herabgesetzt worden ist, gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monatsbezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 34 und § 35 Abs. 2 voll gebühren und auf Mehrdienstleistungsvergütungen im Sinn des § 36 erst Anspruch besteht, wenn die Normalarbeitszeit gemäß § 26 der Dienstordnung 1994 überschritten wird.

1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 12,55 % der Bemessungsgrundlage, sonst 11,05 % der Bemessungsgrundlage.

Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den ruhegenüpfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Bei Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 27, 28, **55a** oder 61b der Dienstordnung 1994 vermindert sie sich entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit. Den Pensionsbeitrag in der angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBL. Nr. 53, zu vollstrecken.

(1a) Abweichend von Abs. 1 vierter und fünfter Satz kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines in § 28 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zu dessen späterem Schuleintritt, zur Pflege eines in § 55 Abs. 1 **Z 1** der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes, oder für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ **55a oder** 61b der Dienstordnung 1994 von der unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Soweit dadurch die volle Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nicht überschritten wird, kann der Beamte auch erklären, den Pensionsbeitrag von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten.

§ 40. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit gemäß §§ 27, 28, **55a** oder 61b der Dienstordnung 1994 herabgesetzt worden ist, gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monatsbezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 34 und § 35 Abs. 2 voll gebühren und auf Mehrdienstleistungsvergütungen im Sinn des § 36 erst Anspruch besteht, wenn die Normalarbeitszeit gemäß § 26 der Dienstordnung 1994 überschritten wird.

Urlaubsersatzleistung

§ 41a. (1) Dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien übernommen wird (Urlaubsersatzleistung). Die Urlaubsersatzleistung gebührt nur insoweit, als der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(2) Der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Kündigung gemäß § 72 der Dienstordnung 1994, sofern ihn an der Kündigung ein Verschulden trifft,
2. Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 33 Abs. 1, § 73 oder § 74 der Dienstordnung 1994,
3. Versetzung in den Ruhestand über Antrag gemäß § 68c Abs. 1 oder § 115i der Dienstordnung 1994.

(3) Die Urlaubsersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der wöchentlichen Arbeitszeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der um eine allfällige Kinderzulage verminderte volle Monatsbezug (§ 3 Abs. 2) des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis, für die vergangenen Kalenderjahre der um eine allfällige Kinderzulage verminderte volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 26 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln.

(7) Die Abs. 3 bis 6 gelten für die in § 51 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Beamten mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Berechnung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes tritt das durchschnittliche Ausmaß der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr an die Stelle des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes in einem Kalenderjahr. Die volle Lehrverpflichtung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, die herabgesetzte dem entsprechenden Teil davon.

2. Vom ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß sind die Wochentage der Schulferien und die schulfreien Tage abzuziehen. Nicht abzuziehen sind diese Tage, wenn

- a) an ihnen Dienst an der Schule oder Aus- und Fortbildungsdienst zu leisten war oder**
- b) der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert war.**

Samstage sind nur dann abzuziehen, wenn in der Schule oder den Schulen, an der oder an denen der Beamte überwiegend tätig war, Samstagunterricht vorgesehen war.

(8) Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 2014 gebührt die Urlaubsersatzleistung nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag der Kundmachung der 44. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 10 einzurechnen.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

-

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Jänner 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Besoldungsabkommen 2014

§ 48f. (1) Soweit eine Zulage, Nebengebühr oder Entschädigung in ei-

nem Vielfachen, in einem Teil oder in einem Prozentsatz eines Gehaltsansatzes ausgedrückt wird, beträgt die Zulage, Nebengebühr oder Entschädigung ab 1. März 2014 das entsprechende Vielfache, den entsprechenden Teil oder den entsprechenden Prozentsatz des um 35 Euro verminderten berechnungsrelevanten Gehaltsansatzes.

(2) Für Nebengebühren, die zu 100 % als Mehrdienstleistungsvergütung (Überstundenentgelt) definiert sind und in einem Teil oder in einem Prozentsatz eines Gehaltsansatzes ausgedrückt werden, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass diese im Zeitraum von 1. März 2014 bis 31. Mai 2014 den entsprechenden Teil oder den entsprechenden Prozentsatz des um 35 Euro verminderten berechnungsrelevanten Gehaltsansatzes in der Fassung der 42. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 betragen.

(3) § 48d Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die ab 1. März 2014 zu berücksichtigende Summe der seit 31. Dezember 2000 erfolgten Fixbetragserhöhungen 133,44 Euro beträgt.

Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

Gruppenaufteilung

.....

SCHEMA II

.....

Verwendungsgruppe C

.....

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

.....

Stationsleiter/Stationsleiterinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

Gruppenaufteilung

.....

SCHEMA II

.....

Verwendungsgruppe C

.....

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

.....

Stationsleiter/Stationsleiterinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr, nach

vorheriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe D und Absolvierung der für die Funktion als Gruppenkommandant/Gruppenkommandantin der Parkraumüberwachung vorgesehenen Eignungsprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Verwendungsgruppe D

.....

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

.....
Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr nach **fünf**-jähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe E1

Artikel III

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 6. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter hiebei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41 und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

Verwendungsgruppe D

.....

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

.....
Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr nach **drei**-jähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe E1

Artikel III

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 6. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter hiebei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. **Weiters hat der Vorgesetzte darauf hinzuwirken, dass der Vertragsbedienstete den Erholungspausen in Anspruch nehmen kann und auch in Anspruch nimmt.**

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41, § 41a und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 8.

§ 20. (1) Ist der Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf **laufende Geldleistungen** aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder **einer diesen gleichwertigen** Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ein Zuschuss im Ausmaß der Differenz zwischen **dieser laufenden Geldleistung** und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, dass der Zuschuss 49% des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder von der Krankenfürsorgeanstalt ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuss gebührt auch, wenn der Anspruch auf **die laufenden Geldleistungen** im Sinn des § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus Gründen im Sinn des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt zwölf Monaten, wobei § 19 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist.

1. bis 8.

§ 20. (1) Ist der Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf **Krankengeld** aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder **eine diesem gleichwertige** Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ein Zuschuss im Ausmaß der Differenz zwischen **dem Krankengeld oder der gleichwertigen Leistung** und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, dass der Zuschuss 49% des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder von der Krankenfürsorgeanstalt ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuss gebührt auch, wenn der Anspruch auf **Krankengeld oder eine diesem gleichwertige Leistung** im Sinn des § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus Gründen im Sinn des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt zwölf Monaten, wobei § 19 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist.

(1a) Für die Zeit, in der der Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder auf eine gleichwertige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien mit dem Anspruch auf Rehabilitationsgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder auf eine gleichwertige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zusammen trifft, gebührt kein Zuschuss gemäß Abs. 1.

§ 24. (3) Dem Vertragsbediensteten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBI. Nr. 110/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

§ 25. (5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 37 erschöpft, kann zu einem in § 37 Abs. 2 oder 2a genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlauf auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

§ 28. (1)

§ 24. (3) Dem Vertragsbediensteten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des Bundespflegegeldgesetzes – **BPGG**, BGBI. Nr. 110/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

§ 25. (5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 37 erschöpft, kann zu einem in § 37 Abs. 2 oder 2a – **Abs. 2a jedoch nur, soweit er sich auf § 37 Abs. 2 bezieht** – genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlauf auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

§ 28. (1)

(1a) Für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, ist nur jener Teil des Urlaubsanspruches entschädigungsfähig, der dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr entspricht.

§ 30a. (7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder
2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach **§ 4 des Bundespflegegeldgesetzes** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

§ 30a. (7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß **§ 33a oder § 37b** oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder
2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach **§ 5 BPGG** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet **oder**
3. eines **demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG** widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

(2)

(2)

(2a) Beträgt die beabsichtigte Dauer der Karenz gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung der Karenz spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Unbeschadet des Ablaufs dieser Antragsfrist kann eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 in der Dauer von mehr als drei Monaten gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2b) Anträge gemäß Abs. 1 sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer der Karenz,
2. die anspruchsgrundlegenden Umstände und
3. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.

Pflegeteilzeit

§ 33a. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 Z 2 oder 3 kann die Arbeitszeit des Vertragsbediensteten auf seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 12 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes und § 27 Abs. 6 der Dienstordnung 1994 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neu erliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Beginn, die Dauer und die gewünschte zeitliche Lagerung der Pflegeteilzeit,

2. das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit,
3. die anspruchsgrundenden Umstände und
4. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 3 und 4 sind glaubhaft zu machen.

(4) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann die vorzeitige Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsausmaß vereinbart werden bei

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod des nahen Angehörigen.

(5) Die Pflegeteilzeit endet vorzeitig durch

1. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12,
2. eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder 33 oder
3. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979.

§ 33b. Für alle in § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 6 und 7 genannten Bediensteten, jedoch mit Ausnahme der Arbeiter des Landwirtschaftsbetriebes und der Tages- und Stundenaushelfer, gilt:

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Z 2 und 3 kann auf Antrag eine Karenz zur Pflege für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Eine Karenz ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. § 33 Abs. 1a zweiter Satz und Abs. 2b bis 4 sind anzuwenden.
2. § 33a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die sinngemäße Anwendung des § 12 Abs. 9 auf dessen ersten Satz beschränkt.

§ 33a. Während einer (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 33 ist der Vertragsbedienstete über wichtige dienstliche Angelegenheiten, die jene Dienststelle betreffen, in der er unmittelbar vor Antritt der (Eltern-)Karenz seinen Dienst verse-

§ 33c. Während einer (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 33 ist der Vertragsbedienstete über wichtige dienstliche Angelegenheiten, die jene Dienststelle betreffen, in der er unmittelbar vor Antritt der (Eltern-)Karenz seinen Dienst verse-

hen hat und die seine Interessen berühren, wie insbesondere über Organisationsänderungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, zu informieren.

§ 37. (2a) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Vertragsbedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 37b. (2) Im Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 sind deren Beginn, Dauer und gewünschte zeitliche Lagerung sowie das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit anzugeben. Im Übrigen sind § 12 Abs. 3, 9 und 10 und § 37a Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 41a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist es nach Beendigung des Dienstverhältnisses für die Dauer von sechs Monaten untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes, des **Kontrollamts der Stadt Wien** oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2.

§ 48. (5) Gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 in dem gemäß Abs. 6 möglichen Höchstausmaß, so entstehen kein weiterer Abfertigungsanspruch und kein Anspruch auf Sterbekostenbeitrag. In den übrigen Fällen sind Zeiten, die vor der Fälligkeit der Abfertigung liegen, für einen weiteren Abfertigungsanspruch und für einen Anspruch auf Sterbekostenbeitrag nicht zu berücksichtigen.

§ 50. (3) Bei Teilzeitbeschäftigungen gemäß §§ 12 oder 37b, bei letzterer jedoch nur, wenn die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar an eine Vollbeschäftigung oder unmittelbar an eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 12 anschließt, ist der Abfertigung und dem Sterbekostenbeitrag der volle Monatsbezug, der Urlaubsentschädigung hingegen jenes Beschäftigungsausmaß zu Grunde zu legen, das im Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war; ansonsten ist der vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b gebührende Monatsbezug

hen hat und die seine Interessen berühren, wie insbesondere über Organisationsänderungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, zu informieren.

§ 37. (2a) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten **minderjährigen** Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Vertragsbedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, der nicht mit seinem erkrankten **minderjährigen** Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 37b. (2) Im Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 sind deren Beginn, Dauer und gewünschte zeitliche Lagerung sowie das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit anzugeben. Im Übrigen sind § 12 Abs. 3, 9 und 10 und § 37a Abs. 2 bis 5 **dieses Gesetzes und § 27 Abs. 6 der Dienstordnung 1994** sinngemäß anzuwenden.

§ 41a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist es nach Beendigung des Dienstverhältnisses für die Dauer von sechs Monaten untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes, des **Stadtrechnungshofes Wien** oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2.

§ 50. (3) Bei Teilzeitbeschäftigungen gemäß §§ 12, 33a oder 37b, bei **den letzten beiden** jedoch nur, wenn die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar an eine Vollbeschäftigung oder unmittelbar an eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 12 anschließt, ist der Abfertigung und dem Sterbekostenbeitrag der volle Monatsbezug, der Urlaubsentschädigung hingegen jenes Beschäftigungsausmaß zu Grunde zu legen, das im Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war; ansonsten ist der vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 33a oder 37b

unter Bedachtnahme auf Abs. 2 der Berechnung der Abfertigung oder des Sterbekostenbeitrages zu Grunde zu legen. Soweit sich der erste Satz auf Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 37b bezieht, ist § 42 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; in Kollektivverträgen enthaltene günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 52. (1) bis (5)

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. März 2013** geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBI. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Artikel IV

Pensionsordnung 1995

§ 5. (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn

1.
2. der Beamte wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 68a Abs. 1 Z 1 und § 68b Abs. 1 Z 2 DO 1994) in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, gebührt. In einem sonstigen **Dienstverhältnis** zu einer Gebietskörperschaft erlittene Arbeits- oder Dienstunfälle gelten als Dienstunfälle nach § 2 Z 10 des **Unfallfürsorgegesetzes** 1967 und **auf Grund solcher Arbeits- oder Dienstunfälle** gebührende monatliche Geldleistungen als monatliche Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967.

gebührende Monatsbezug unter Bedachtnahme auf Abs. 2 der Berechnung der Abfertigung oder des Sterbekostenbeitrages zu Grunde zu legen. Soweit sich der erste Satz auf Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 37b bezieht, ist § 42 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; in Kollektivverträgen enthaltene günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Abs. 1 ist auf eine Reduktion der Arbeitszeit gemäß § 11 Abs. 8 nicht anzuwenden.

§ 52. (1) bis (5)

(6) § 41a der Besoldungsordnung 1994 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2014** geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBI. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Artikel IV

Pensionsordnung 1995

§ 5. (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn

1.
2. der Beamte wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 68a Abs. 1 Z 1 und § 68b Abs. 1 Z 2 DO 1994) in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, gebührt. In einem sonstigen **Dienst- oder Ausbildungsverhältnis** zu einer Gebietskörperschaft erlittene Arbeits- oder Dienstunfälle gelten als Dienstunfälle nach § 2 Z 10 UFG 1967 bzw. **Berufskrankheiten nach § 2 Z 11 UFG 1967** und **deshalb** gebührende monatliche Geldleistungen als monatliche Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967. **Dienstbeschädigungen und Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz – HVG,**

BGBI. Nr. 27/1964, sind Dienstunfällen und Versehrtenrenten nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gleichzuhalten.

§ 73m. (1)

§ 73m. (1)

(1a) Die §§ 56 bis 58 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sind bei Verurteilungen wegen Straftaten, die vor dem 1. Jänner 2014 begangen wurden, weiterhin anzuwenden.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel V

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

§ 7. (1) bis (4)

§ 7. (1) bis (4)

Artikel V

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

§ 7. (1) bis (4)

(4a) § 55a DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- 1. an Stelle der Begriffe „Arbeitszeit“ und „Vollbeschäftigung“ jeweils der Begriff „regelmäßige Auslastung (Vollauslastung)“ tritt,**
- 2. an die Stelle des Begriffs „Pflegeteilzeit“ der Begriff „Pflegeteilauslastung“ tritt,**
- 3. die Bezugnahmen auf § 27 Abs. 5 bis 7 entfallen und**
- 4. die Pflegeteilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) gewährt werden kann.**

§ 8. (1) Die regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) des Mitglieds des Verwaltungsgerichts kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden (Teilauslastung), wenn

- 1. dies zur Betreuung eines schulpflichtigen Kindes im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 4 DO 1994 oder zur Pflege oder Betreuung sonstiger naher Angehöriger (§ 61 Abs. 5 DO 1994) notwendig ist und**

§ 8. (1) Die regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) des Mitglieds des Verwaltungsgerichts kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden (Teilauslastung), wenn

- 1. dies zur Betreuung eines schulpflichtigen Kindes im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 4 DO 1994 oder – **sofern nicht § 55a DO 1994 zur Anwendung gelangt** – zur Pflege oder Betreuung sonstiger naher Angehöriger (§ 61 Abs. 5 DO 1994) notwendig ist und**

<p>2.</p> <p>(2) Der Antrag auf Teilauslastung ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Eine Verkürzung dieser Frist ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.</p> <p>(3) Die Teilauslastung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. und 2. <p>(4) Liegen die Voraussetzungen für die Teilauslastung nicht mehr vor, hat dies das Mitglied des Verwaltungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen zu melden. Die Präsidentin oder der Präsident hat die vorzeitige Beendigung der Teilauslastung mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats nach Wegfall der Voraussetzungen zu verfügen.</p> <p>§ 9. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3. 4. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts gebührt ein festes Gehalt im Ausmaß von 10.921,60 Euro. 5. und 6. <p>§ 19. (1) Den Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspflegern gebührt zur Abgeltung aller mit der Funktionsausübung verbundenen qualitativen Mehrleistungen eine monatliche Funktionszulage im Ausmaß von 500 Euro.</p> <p>§ 21. (2) Soweit dieses Gesetz auf das B-VG verweist, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 anzuwenden. Verweisen auf andere Bundesgesetze ist die am 1. Dezember 2012 geltende Fassung zu Grunde zu legen.</p>	<p>2.</p> <p>(2) Der Antrag auf Teilauslastung gemäß Abs. 1 ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Eine Verkürzung dieser Frist ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.</p> <p>(3) Die Teilauslastung gemäß Abs. 1 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. und 2. <p>(4) Liegen die Voraussetzungen für die Teilauslastung gemäß Abs. 1 nicht mehr vor, hat dies das Mitglied des Verwaltungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen zu melden. Die Präsidentin oder der Präsident hat die vorzeitige Beendigung der Teilauslastung gemäß Abs. 1 mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats nach Wegfall der Voraussetzungen zu verfügen.</p> <p>§ 9. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3. 4. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts gebührt ein festes Gehalt im Ausmaß von 10.983,70 Euro. 5. und 6. 7. § 41a Abs. 3 BO 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die wöchentliche Arbeitszeit bei Vollauslastung mit 40 Stunden anzusetzen ist, bei Teilauslastung mit dem entsprechenden Teil davon. <p>§ 19. (1) Den Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspflegern gebührt zur Abgeltung aller mit der Funktionsausübung verbundenen qualitativen Mehrleistungen eine monatliche Funktionszulage im Ausmaß von 511,50 Euro.</p> <p>§ 21. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2014 geltenden Fassung anzuwenden.</p>
--	---

Artikel VI**Wiener Personalvertretungsgesetz**

§ 8. Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:

1. bis 5.
6. **WIEN ENERGIE Gasnetz** (Hauptgruppe VI).

Den in Z 4 bis 6 enthaltenen Bereichsbezeichnungen sind die unmittelbar vor der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 des Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetzes gültigen Organisationsstrukturen zugrunde zu legen.

§ 24. (6) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenden Mandate im **Dienststellenwahlausschuss** ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. bis 3.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Juli 2013** geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII**Wiener Sammlungsgesetz**

§ 1. (2) Als öffentliches Sammeln gilt auch die Aufstellung von Sammelbüchsen auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in allgemein zugänglichen Räumen sowie die von Person zu Person gerichtete Aufforderung zum Kauf oder zur Bestellung von Waren mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird, sofern die Tätigkeit nicht unter eine bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheit, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. **59/1999**, fällt.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können auch andere Arten von Sammlungen als öffentliche erklärt werden.

Artikel VI**Wiener Personalvertretungsgesetz**

§ 8. Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:

1. bis 5.
6. **Wiener Netze** (Hauptgruppe VI).

Den in Z 4 bis 6 enthaltenen Bereichsbezeichnungen sind die unmittelbar vor der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 des Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetzes gültigen Organisationsstrukturen zugrunde zu legen.

§ 24. (6) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenden Mandate im **Dienststellenausschuss (der Vertrauenspersonen)** ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. bis 3.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2014** geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII**Wiener Sammlungsgesetz**

§ 1. (2) Als öffentliches Sammeln gilt auch die Aufstellung von Sammelbüchsen auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in allgemein zugänglichen Räumen sowie die von Person zu Person gerichtete Aufforderung zum Kauf oder zur Bestellung von Waren mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird, sofern die Tätigkeit nicht unter eine bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheit, insbesondere die Gewerbeordnung 1994 – **GewO 1994**, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. **125/2013**, in der Fassung der Kundmachung BGBI. I Nr. **212/2013**, fällt.

(4) Die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post oder durch Zustelldienste mit oder ohne Anschluß eines Überweisungsträgers (Zahlscheines und dergleichen) sowie die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in Zeitungen (Zeitschriften) gelten nicht als öffentliches Sammeln.

§ 6. (1) Spätestens **einen Monat** nach Abschluß der Sammlung ist dem Magistrat über ihr Ergebnis und die Verwendung des Erträgeßes Rechnung zu legen.

(2) Der Magistrat ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Veranstalters Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist.

(3) Vor **Genehmigung der Abrechnung über die binnen vier Wochen zu entscheiden ist**, darf eine Bewilligung zur Abhaltung einer Sammlung nach § 3, Z. 1, 2 oder 4, nicht erteilt werden.

§ 7. Einer Bewilligung bedürfen nicht:

1. Sammlungen in den dem Gottesdienst gewidmeten Räumen einer Religionsgesellschaft;
2. bis 4.
5. herkömmliche Sammlungen unter den Parteien eines Wohnhauses in Angelegenheiten der Hausbewohner

§ 8. (1) Wer

1. bis 4.

(3) Die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post oder durch Zustelldienste mit oder ohne Anschluß eines Überweisungsträgers (Zahlscheines und dergleichen) sowie die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in Zeitungen (Zeitschriften) **oder mittels elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten** gelten nicht als öffentliches Sammeln.

§ 6. (1) Spätestens **drei Monate** nach Abschluß der Sammlung ist dem Magistrat über ihr Ergebnis und die Verwendung des Erträgeßes Rechnung zu legen.

(2) Der Magistrat ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen **der Veranstalterin oder** des Veranstalters Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist. **Die Veranstalterinnen und Veranstalter sowie die Sammlerinnen und Sammler sind verpflichtet, dem Magistrat die gewünschten Auskünfte zu erteilen.**

(3) Vor **Kenntnisnahme der Abrechnung** darf eine Bewilligung zur Abhaltung einer Sammlung nach § 3 Abs. 1, Z 1, 2 oder 4, nicht erteilt werden.

§ 7. Einer Bewilligung bedürfen nicht:

1. Sammlungen in den **der Religionsausübung gewidmeten Räumen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften**;
2. bis 4.
5. herkömmliche Sammlungen unter den Parteien eines Wohnhauses in Angelegenheiten der Hausbewohner;
6. **die Werbung von nach den Vereinsstatuten mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Vereinsmitgliedern.**

§ 8. (1) Wer

1. bis 4.

4a. als Veranstalterin oder Veranstalter dem Magistrat die zur Überprüfung der Sammlung notwendige Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen nicht gewährt oder als Veranstalterin bzw.

Veranstalter oder als Sammlerin bzw. Sammler dem Magistrat die gewünschten Auskünfte nicht erteilt,

5. bis 6.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen. Neben der Geldstrafe kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung ausgesprochen werden.

5. bis 6.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen. Neben der Geldstrafe kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung ausgesprochen werden.